1. Hat Herr Dr. Senckenberg
vor den todten Fall ihres
Herrn Vaters nur das
nächste Recht, also das
dem Väterlichen Vermögen
quoad proprietatem salvo
usu fructu materno zu-
fallen

2. Ist Herr Dr. Senckenberg
berechtigt, Fälle zu finden,
da seine Leistungen sind
die das nächste kindliche
Recht der Herrn Herrn
Dr. Senckenberg gegen das,
mit ihnen gebührlichen das
Erbe vom Väterlichen
Vermögen

3. Ist das Väterliche Ver-
mögen ausfindig zu machen
ist in denen Briefen und
Scripturen nachzusehen

a) Hat der Herr Vater
darin in die Ehe ein,
ein Brautschatz worauf in
specie Mobilien gegeben,
der Frau Mutter darin
de Conjugi superstiti die
Hälfte zum Stand Gu-
thes zu bringen.

b)

b) Hat die Frau Mutter sich
an Fürmundschaft Gülch und
Abstinenz in die Ehe
eingebracht, und also
sie als Erbin von ihrem
verst. Ehe Herrn Vorfahrt
bekommen. Was nun
c) deducendis Illatis übrig
verbleibt, ist nun für
wingam Jacht zu setzen,
worzu jedem Ehe-
Gattin die Helfte zu
stehet
d) Sind an dem Väterl-
lichen Vermögen die
Väterliche Leibrechte
und die nachste Väterl-
liche gegen seine Kinder
mündlich gänzlichen
Intention und mit der
Frau Dr Senckenberg verl.
mit Einwilligung auf ge-
wonnene Legata oder andere
zu decouriren: Dahero ist
e) Hafft zu stellen, und an
demjenigen, so Frau Dr
Senckenberg, nach gleichen ihren
übrigen Gerechtigkeiten zu ver-
langen, auf die Väterliche
oder Mütterliche zu refu-
ß sol aber selbige

ff)

§. Anno [illegible]
Erstlich hat Herr [illegible] Gelt
d. 10000 Gulden zubringen
wieder 2000 fl. welche
Herrschaft Gült nebst dann
2000 fl. als einem accessorio
Dotis oder Heyrathgut
nach hiesiger Observanz
auf die väterliche und
mütterliche Vermögen zu
nehmen sind, und so sein
also derselbe an väterlich
Vermögen 6000 fl. ab

Dritten hat Er Gl. von denen
Jubelen und Preciosi und
Vierland, ein Pfund Mein
welche beyde sorten auf
väterliche zu rechnen, sind
Umstand, daß von der Seel.
Mutter noch ein ihrem Mit-
Brand ihren Kindern zu-
gehörig Antheil. Präsent,
welche als eine Vorsprung
in keine Anrechnung
kombt. S. C.

Subscripsi 24. Martii 1746.

Licet dotent sola mater, vix
soleo unquam plus dare quam 5000
florenos pfundig Laufen. Vide formatum
Contract. Se nolim processum in-
misceri, et pedem nemis pistali.

Anlage.

Nachdem (4.) die Scrip-
turen durchsehen worden,
und uns dem Vätterlichen Cassa
buch sichen gehen, so sind die Väter-
liche Illata bestimmen

a./ an Waaren - - - 3419 Rthl. — xr.

b./ an ausstehenden Arbeit 200. —

c./ an rohen Diamanten - 890. —

d./ an Gold und Silber bruch - 950. —

e./ an baarem Geld - - - 2940. —

f./ an Inventz - - - - 1333 Rthl. 30 xr.

g./ an Schulden - - - - 476. —

Summa 10208 Rthl. 30 xr.

so sind die Posten Sub Lit: a. b. c.
d. e. f. von immobel Zu rechnen, und
abzuziehen wenn derenselben be-
stehen könte, als dann das baare
Geld à 2940 Rthl. und die Activ-
Schulden à 476 Rthl. das immobel
Zu behalt also das letzte beim-
den Theilungs Inventz
gebühr

eyrbürsten zu dem Mützenbürsten
gesetzt werden: So will
man dass um einen Durch-
schnitt zu machen gesetzen
haben, dass von diesen
Zimmern das Zimmer Mittel
zum Mützenbürsten und nur
ein Drittel zum Mützenbürsten
genommen werden. Der
einzige bunte Mützenbürsten
Fabrikate Gulden Arrest
in 4000 fl.

Zu Titel (5.) die Meubles Lie-
rung Gewölbe, Kunstsachen
/: exclusive der Silberwaaren:/
betreffend, wünsche Zimmer
der Ordnung nach zu setzen
die einzige Bürstenbürsten,
wo von sich eine Designa-
tion beyschreiben, oder
auf die Mützenbürsten ein-
zige bunte Meubles, wo

von

von der Specification von
dem Ihrem Theil zu
haben gegen Wärter, und
was ein Mitleben Haushalt
Meubles und Leinen Gewölb
vorgeschrieben worden, das
Zuschreiben, und den Ehe-
rest von nützungen Zuer-
kan, und gebührete von dem
Möthwendigen nie gebrauchten
Meublen auf Conjugi Super-
stiti die Helfte oder Statut
gebühr. Mittlerweil diese
Separation nicht beschwer-
lich fallen und die Differenz
nicht viel betragen möchte,
so will man gestehen lassen,
daß B: ohne jedoch der Portion
statutarie in andern Fällen
zu præjudiciren: die gesam-
te vorfindene Mobilien
selb

solb vbs Wöttnerlich vnd
solb vbs Müllnerlich anzu-
sehen, vnd wo vn Jm Wöt-
terlichen Herbsthrid Jnn Jhren
D: S: competirenden Theil nit
wollen, wann vns vbs kan-
gert, in Natura, oder nach
Jnn Taxation vn Gelt kan-
vbsolgt werden.

(6.) Vbs Silbergrunds
vnd Pfarrbetten Geldes
sind in Zwey Theilen Zu
bringen, vnd ist von Jm
Wöttnerlich Herbst Jnn Jhren
D: S: sein Theil nehmen,
wann vns vbs kangert, in
natura oder an Geld Zu
kan vbsolgen.

(7.) An Wein sind
Zu Zeit vbs Wöttnerlichen
Abstarben 15. Fuder vorhan-
den

Dan ynnunsan, Ir von 6. ghnisn
Vünd jndre ohnyrdsse à 200 fl
Ir Vnrsshnistnur ullysen post
mortem beati Patris úntrnsis
hnnlshnilrl sebnn, so dnnn sind
korsnndnn ynnnrsnn

	fl.	xrr
a./ nin Vünd Gossnmnn 29ᵉʳ Zndnústs	105	—
b./ nin Vünd dito 28ᵉʳ Zndnústs — —	105	—
c./ nin Vünd Vnrshnnsún 26ᵉʳ Zndnústs	120	—
d./ nin Vünd dito 27ᵉʳ Zndnústs —	80	—
e./ nin Vünd Gutkuhnimnr 36ᵉʳ Zndnústs	101	—
f./ nin Vünd Gutkuhnimnr 39ᵉʳ Zndnústs —	127	30
g./ nin Vünd Vnrshnsún 41ᵉʳ Zndnústs —	81	—
h./ nin mslnrl Vünd Vnrshnsún snlb		
24ᵉʳ Ir Ohn Zndnústs 12 fl und snlb 34ᵉʳ		
Ir Ohn Andnústs 21 fl Zn snmmnn — — —	92	—
i./ nin mslnrl Vünd Gnrnrkúrksn snlb		
19ᵉʳ Ir Ohn Andnústs 12 fl und snlb 37ᵉʳ		
Ir Ohn Zndnústs 8 fl Zusammnn — —	80	—
K./ kins snlbn Ohn 1701ᵉʳ		

Ir kon ubnr nún nosh nin Vünd
26ᵉʳ

26ten Verschonsäulen und 2. Rud
29ten Hofstatten vorhanden
sind.

Inmassen nun diese Mann
ins gesambt in den Ehrn ar=
gerlichen Artikeln und schely=
lich Lebens und Wüstlichen
lichs und Leichtfertigen Hurb=
schaid ins Klosterleben ergeb=
nen, so können diese Mann,
ins Ehr Zucht Leben Wüstlichen
lichen Todes Fall in nichts ge
rechnet, den ainen unpar=
theyischen und allerseits
unverdächtigen Mann hinl=
lan taxiert, und den Ein=
theil von den Wüstlichen
Hurbschaid Herrn D. Sund=
under in Natura oder in
Geld herausgeschlagen werden,
Dass den Verstorbenen
Leib

solch von selbsten, das den
Zu übernehmenden Wein nicht
dem jetzigen Fuhrlohn zu
gelegen käme.

(8.) Die Interesse von denen
Capitalien sollen bis auf
den Tag der wirklichen
Tilgung voll entrichtet.

(9.) Weilen auch bekannt
ist, das den jenigen Herren
Pfarrern mit Zinnlen
ausgeholfen worden ist, und
von ihnen diese Zinnlen nicht
etwa mit dem jenigen Innen
Muthen gutem Zuschuss
angeschlagen, und die
darauf noch gelder ad
Massam communem yn=
commun sind, so ist den obberg
diesen Zinnlen, welche endlich
zu 200 fl angesetzet sind, ex

com=

commune Massa zu nutzen.

Wenn dreyjährige ehrn, und die Zum Mühlen zwar: ihrem dermahligen Zinn Zu richtigen gesammelt, ist nun dreyerley nichts in dero Wittwenhaus Zu setzen, weilen solches als mobel in die Ehe gebracht wurden, und also die Hälfte als statut gebüsse wurden in dero Mittwenhaus fallen müste, dannenhero man

(10.) gut, dergleichen dero besonderen meisten gültlichen Pfennig in den Ehestuhlen Ehe rückden genommen, sondern Massa und den Erben: Nemung dero Wittwenhaus den Mühlenlichen in die hiesige Mild Stiftung 600 fl. entrichtet werden müsten.

Lebenszeit 24. 31. Mai 1746.

1707. Laus Deo

Schuld

Im Neuen Jahrschluß d. 1. Maji
Jahr bestunden an allem Land-
waaren ---------- 3419 " —
Verfertigter Arbeit im Laden 200 " —
an ledigen Diamanten und gefaßt
Zeug ------ 890 " —
an allerhand Gold und Silber
Blech --- 950 " —
an barem Gold ------ 2940 " —
an Einsatz ---------- 1333 " 30.
an Schulden ---------- 476 " —

Summa 10208.

100 Rh. baar 5 Vatter. Güter.
Ist gut Stahl bleiben und
nusser abgehen wird.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia eines hiesigen entigen Projects welches Remigius Gerhard Mettigh 1749 in Dreyerbus ff. die Leipziger Acta sacra beurbet attestatis Notariorum ave registratorem, pro attestandamentis ipsius facitate.

Projekt

Wir, Tit. HH. Doctor Kayser und der Gemeinde zu Wasserstadt Gegen-Attestat entgegen der Professor zu Lorch vorstehende allenfalls mutatis mutandis anstellen könte:

Als sind unterschriebene, als von Herrn Remigio Gerhard Mettigh von Regensburg uns sehr bekannt gegen, und demselben abgelegten Eid und Pflichten die Wasserstadt Attestiren, nemlich, daß wir im Jahre 1740, Ostern und nachher mit Herrn Remigio Gerhard Mettigh auf der Universität Halle studiert, sie als einen honnetten sanften atque sapientiae mentis von sanftmuth, aber beurbter sittsamen, tugendhaften, adentlich, und in studiren fleißig, gekannt und mit ihm conversiert, wie auch, als Er unserm Vornehmen nach einander den attaquirt habe, dasselbige er offt von andern attaquirt worden ist.

Hiernechst ist der Herr Professor zu Lorch und seine Studirende Jugend, allwo er logiret, bey Nachtzeit nicht nur die spectra et daemones incorporales, sondern auch die augenscheinliche sinnliche Gespenster-Teufel, über den Herr Professor zu Lorch [illegible] alten aus den Closter entsprungenen und den dem Herr Professor zu Lorch entsetzten abtrünnigen Mönchen Ihr Vorstehen zu haben, so kann erstgedachter, daß der Herr Remigius Gerhard Mettigh sich nicht auf den Pflatz Wasserstadt, als sonsten den und diese nachstehenden der Herr [illegible] welche der gemeinschaftliche Liebe der [illegible] Gedanken mit einem Kuß auf [illegible] gegangen, auf precaution aber, [illegible] wolle es nicht oder der andere als der Herr [illegible] lügen sie sich in seine complexen convolutionen der

P. P.

Hierbey habe abgeredtermaßen das Exhibitum zu meiner Versicherung wegen Leistung des Eydschwurs überschicken wollen. Es dauert mir die Original obligation sub lit C. ganz gehorsamst und die Schrifft so dem Manne übergeben worden. Wollten Ihro selbe gefälligst selbst schon oder durch jemand anderst exhibiren lassen, gilt gleich. doch würde vorstehes nicht ungefällig seyn.

ff. N. N.

Amsterdam d[en] 4 octobr. 1760

Amsterdam d[en] 4 octobr. 1760. Ich Endesunterschriebener Procurator und Advocat H. H. C. H. C. H. allhier Nahmens der Obligation, Original de Dato Amsterdam d[en] 4 octobr. 1760 gerichtlich exhibire, und überlasse, Nahmens Ihro Excellenz der Procuratorem [illegible] Ich Endesunterschriebener H. H. C. H. C. H. Original sub lit. C. gehorsamst, um als subscriptor in dessen Nahmen [illegible] dem gerichtlichen Amt nachgesetzt, damit solches [illegible] und über vorgelesen Eydschwur [illegible] werde, worum gebeten habe.

Dieses formaliter vor mich gelesen, habe Ihro Excellenz 1000 Gulden, so ich [illegible] erhalte, [illegible] also dieses Amt gehorsamst acceptiret. Und [illegible] Original gesehen, et quod ita aliquis Copiam = Cancellaria vidimatam.

H.D. Oelling ist Advocatus des Armen-Wesens
und 4 übrige Assessores.

Heute Vormittag 12 Uhr mendirte mich der Herr Assessor Oelling
als Procurator [illegible] mir vorgestellt,
wies in Namen des [illegible] Herrn Präsidis
Collegium und Herrn Assessoren
und bathe um [illegible] Session
der Herr Präsident.

Act. d. 3. octobr. 1760.

Ein Punctum ist, daß der Herr Präsident Oraculi wie der
publicum abwechseln, da die Herren Beysitzer
messen auf seyn, wie gebräuchlich der Herr Präsident
jura, privilegia u. Gerechtsame observiren sollen.
Bin fort und sage ab.: Illi curent publicam salutem,
ego pro patria salute publica.

d. 7. 13 octobr 1760
Gehe in Herrn Präsidis Session, wo der Herr Präsident Oraculi,
die Assessores und Herr Actuarius Oelling
ebenfalls gegenwärtig: wurde Oraculum gehalten, wie
sehr der Herr Präsident Vogel [illegible] Herr Präsident
Herr Präsident u. Herr Gott wolle Herrn Präsidi
Herrn Assessoren M.H. Mitbrüder die Acta processus Rath-
haysiani ablösen helfen.

d. 17 oct. 1760
kommt der Herr Präsident Vogel. Bitte mich Herrn Präsidem
Herrn Assessoren Oelling die Session abzunehmen
weiset, sehe in den Amts-Stuhl und mache
Herrn Präsidem Vogel Herrn Präsidem
Herrn Assessoren Oelling Herrn Präsidem
Herrn Präsidem Vogel Herrn Präsidem
Herrn Präsidem Vogel Herrn Präsidem
Herrn Präsidem Vogel

Wohl- und hochgelahrte &c. ad Scabinatum

Demselben muß unterthänig,
zu wissen thun, Ich Johann
Jacob Wettig Bürger und
Einwohner allhier, wie
gestalten mir der Ehrsame
und Vorsichtige Herr Debitor selbsten vi adjuncti subscripti
rechtlich hiesigen Orts, Ihrer Ordinarien Gerichtl.
und durch Einsprachen Amts Gerichts Sachsenhausen
Anstatt Ihro Hochedl. und
Hochweis. Herrn Assessor
allein Zwanzigst gerichtl.
Schuldforderung von 1603 fl. 1: Item :/
12 Xr Capital samt
Interessen vom 28 Jun. 1759.
rückständigen Zinsen
à 5 Pro Cent Jährige
zum Theil schon alte zum
Theil schon acht zum
Schuldner unter den
Lebendigen noch die
wenige Verstorbene, und
die nächste rechtliche
Art und Weise zu
erhalten:

1: Item 2 Monata interesse
à 64 :/

Als bitte Ihro Hoch
zum Behuf der Amts
Gerichtlich abzuhandle

Ehrsinnung Hinderung Ehrster,
mit dem Vollziehen und
Löbl. gnädigsten Armen
Hauß Ehn zu schuldiger
Fürtreib- und Beruhigung
Ihrer liquiden For-
derung gehörige Docu-
menta sub lit C
nicht nur anbständigen,
sondern auch diese dasige
gerichtliche enthaltene Clau-
sulen ad Protocollum
Judiciale mitzeugen
und hierüber Ihnen gebetenen
Schein ertheilen, nicht
weniger den Fürsten
Hochgräfl. Isenburgl.
Hochbetrauten Herrn Mero Heinrich
Mattiny ~~Hof~~ als Admi-
nistratorem des gemein-
schaftl. Mattingischen
Vermögens zu extra
Diensten ~~dato~~ zu ge-
horsamer Fordrung und
Mattingischen Vergleich
Ehrsichtl. gehörigen, ~~nicht~~ Ehrsten, nochmahlichen

Lro

Forzeale der
Obligation
Copia mitsigt
sind.

Fr: Hofe und
Hochlöbl. Cab
versamt nachricht
wollen, Hochdieselbe

Brief Bitten anhalten
zu [illegible] gnädigst
[illegible] und sonsten gnädigst gewähren mögten.

Ich ist übrigens
mit vorzüglicher Veneration
Ersterer

Ihro Excell. ad Hochgeehrt.
Ehrenfr. v. Herrn.

[illegible] gehorsamster

Johann Christian Senckenberg
Med. Dr. [illegible]
ord. allhier mpria

Pl. d. 4 October
1760.

Hochwürdigen Hochgelahrten Hochzuehrenden
Herrn Herrn Professori Theologiae
Hochverordneten Decano
Hochzuehrenden Herrn

Herrn
Joh. Christian Senckenberg
Med. Doctori und Physico ordinario
allhier.

Cum Dpt.
subdit A B et C.

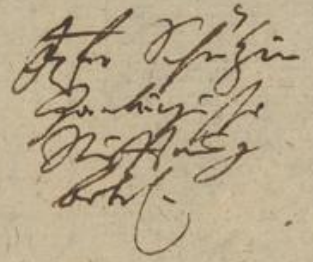

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hr

dem H. J. L. Senckenberg sehr schönen Dank vor 10 Tagen
das von dem Herrn Gerhard selbigen Briefes übergeben worden
communicirt, und schuldigen Respect und alle gehorsame
Dienste willige Gegenverschulden abgestattet wird,
verbleibe ich aber auf selbigen Antwort noch bis
dato noch keine Nachricht gehabt, ich aber gleichwohl
Dessen Verlangen nicht ungern sehe, die in selbigen
Memorial besonders begehrte Nachricht ehestens
abzulassen und mit Beyfügung der Kosten alsdann
auszahlen lassen. Ich bitte demnach die Fortsetzung seiner gewogen
Freundschaft zu erbitten, und habe mich Ihro Hochedelgeb.
Wohlgefallen angelegentlichst empfohlen wollen
und die Versicherung hinzu gethan, wie ich jederzeit
auch in meinen Kräften stehe Ihro alle
Gefallen zu erweisen Ihro Dienst willigst zu leisten
wie ich dann hiermit mich
Ihro gehorsamst empfehle.

H:

Acc. 3 Apr.
1746.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

20.8.1744
3.45

1744. 24. 20. Aug.
Als die seel. Herzogin Mutter Hoheit abgelebt
ist mir einige Tag über meine Tafel 2 M.
zugefallen

1. Oberbett.
1. Pfulb.
1. Leinen Oberbettsäcke blau v. crisp.

1745. März
gulden Borte in 5 Klafter Fazon

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dieser sinnigen Freundlichen Gesinnung
Zeichnung Bildung und Ihrem Namen
von Ihro Kur. h. a. unterthänigst zu
verehren eilen und transportiren
Subscription Ihro unterthänigsten Gnaden
Rüth sinnig in Ihrer
sonn Christmud ein unsinnig Kind
gehorsamen Verehrer = Johann
Johann Christian Brandenburg Med.
Doct. und Ihrer Liebste unsinnig
Tochter Johanna Sabiter als ihrer
Pflegerin ohne unsinn und Ihr
Ihrigen Obligo und Unter=
thänigst. Freund K.

Dass von unserer hochgeschätzten Frau
Mutter Freund Ihro Wohlgeb.
Ihre Bilder unterthänigen Gnaden=
Rth von Ihrer Kurfürst Bildnis
angelegten Capitals, welche bey
der Frau Landgrafen zu Hessen
Darmstadt Durchl. mit mehreren
benachbarten Herren Creditoren in
Ihro Ihro Anlag von 100 fl. stehen
und fünf pro Cento jährlichen Zinsen
tragen, [illegible] von Jahrtägigen Dato
wohl nothwendig bekommen, wir
vollen Ihro Ihro sinnig dienstfreundlich
ersuchen und dankunterthänigst
ersinnigen. Freund K.

q. wir Freundschaftlichen Ihro
Treue

4 Liquidatoren

10. 3. 1751

Herr Rath Senckenberg zahlte pr 2. Vidimus
Mediat. 1/2 p. 16. Xr. gesetzt d. 10. Merz 1751

pr. Herr Gerr: Ertl
Ein Gulden n. Sechzehen Xr.
J. W. Sönnerberg

Schrifft d. Vidimus über 2
Testamenta Joannes v. Ux.
Matthyas, so auch Walter
Ertl Advocat, beede R. S.
Mattigh appellirt hat.

W. F. 21. Feb. 1748.

21. 2. 1748

T. Herr D. Senckenberg stellt ab

13. Jan. pr Quitz. ch. prod. Testam. - - - — 54

pro exp. Testam. - - - - - - — 28

pr. sebd. pr Quitz. ch. - - - - - 1: 14

pr exp. der Recession - - - — 40

fl. 3: 16

gesandt d. 21. sebr. 1748.

pr. Schäfer Herr: Senckenberg

Drey Gulden n. Frankfurter

Schönberg

13.5.1748

Herr Dr. Annenberg Pastor zu St. Leonhard Predigt

ab

6. Apr. vor pred. Recess. Conty. p. —— 34

vor collat. Einsin . . . —— 7

—— 41 x

Frankf. d. 9. Apr.
1748.

vor: Büch. Herr: Lett
Ein r. Burgg:
Schönberg

Insin. D. 13. Maj. 1748.

d. 4. 14. Mart. 1748.

Mons. Bruder, Sein Hochfürstl. Durchlaucht Herr Landgraf, als Ritterl. Mandatarius in causa Gr. Herrn Gerhard Mettingh c/a Ihr Löbl. hiesiges weltl. Stadtgericht sagt, ad protocollum constituirt ad Acten omnes, etiamsi Speciale mandatum requirerent veluti recognitiones vel dissessiones, transactiones et alia, quae omnia hic pro sigillatim expressis haben will, ad ratificationem [illegible] actorum. in hac causa.

Factum est

Sodem gab mir [illegible] M. H. Mettingh [illegible] f. f. comme mir Bestätigung [illegible] Exspectation meiner [illegible] rigung Gebliebenen v. Effecten ex domo materna in [illegible] Leben [illegible] gen wolle gnädigst [illegible] Herrn. [illegible] gung ad Acta gegeben [illegible] Hiesigen weltl. Gerichts.

Ich mutatis mutandis in [illegible]
Hauptsache wie A. verfahren,
unterschrieben.

Frankfurt a. M. 28 März 1748.

Da Capit. Herzog Jacobs Mattheus gestorbene
Mittags all meine Magd Elisabeth Hannen
geschaft. mach. worinnen ihr Mattheus Jacobs
sich bestens die aufhaltende Magd Eva Mattheus
v. dem Jacob Mattheus selbst in seinem Tode 35.
Jahr, sich verheurathet, Magd Mattheus selbst 4 Kinder
~~sie~~ mit seinen 4 bis 5. ~~Kindern~~ Kindern
~~sie in der Gestalt in Dürftigkeit gerathen~~
wie so selbst geräumt wer dennoch
sie auf seine Dürftige Umstände sollen,
sie sonderl. resultirt, auch die von Tit.
Hr. Consul Jun. an sich gezogene Obsorgen
mit obrigkeitl. Inhibition v. Cassation
selbst gethan, dessen sie pacem geladen Fürsorg
v. dessen bey 2 Jahr, dessen aber
der Universität sich nicht bekümmern
consens mentis p abgestanden, Gelder v. Güter
auf Schein ist in Actis beschrieben
in dem das Haus gemeldtgäbig Lit
stehet, und deshalben gehörig gesorgt,
nichtsweniger Cautiones de o offerendo so
in Cautionen sind vorgeschrieben:

Landrecht Ordnung pars. I. Th. 47. Tit. 10. §. 34.

L. 47, 10, 34. D. tit. ejus pertinet die Inhibition
nosceus auch die Person gehalten wo die

beyde Magde an welche er und seine Hoch-
fürstl. Regierung, verschaltes, gleichwohl seine
Vermahlt, als er seine eigene, annoch seiner
seiner 2te Magd, Catharina Ritterin mit
Beylager vor sich gezogen, derselben auf Hier-
gemeinstat. Lust Haus zur Haushaltung
in Gelb Haus anstatt, und die Secretari
Verrichtung seiner fürstlichen Regierung
ganz ergeben sey Ehrsten, damit Hoch-
fürstlicher Mord v. Todtschlag verhütet
werden. Wird uns um Copia gebeten.

Ao 1654 den 2 Augusti Dato meiner Ge-
horsam, meine Pflichten meine Herrn
Secret. Senatui ab ipso R. S. allegirte
mir gehört und mit einem Verlag Herr
Verschen war, gemelten meine Pflichten
und declarirt sie noch Dato.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Datum à Kg. Mellösyk et canen äusel Marlwegr d. 7. 8. Maji 1748. 29

1) Din Mayst und Inn Kenigstn sollen in minnr Mittnrb. Lenfrüsung syn und bleibnn in ellas Funzsnit, las din Mayst sin ysn Zustnsn sabnn, Dasd nn nisst rmy kund, und sin ysn Dasnrn gut stactian.

2) Din a yrossnrn rbrn, sabnn sus minnr ordre rminrnsnyst, und Zudnrn rus ynrisse minb d. dd rudnrn Unrubnt, Dasnrn sy nisst Zugabnn kön nos may, Dasd dinsn in ysn Funzsnit kommrn, Zumasnn Inn Alexander aus dad desertion ysn sollen unrstrdnt sabnn, Dasnrn Inn Alexander rus sollen Zu mir gabrngt rrrudrn, Inn yrossn rbrn, Martin rusAnfalb dr Gausd in ynrnsrn Arrest ynsrstnn rrrudrn: Inn Alexander sollen nos Zudnrn, din alts Montirung rutsun, und rb übrignnd allrs nos Inusrat Inn nongnstrignn Hüttl. übrn= sütts ordre, ynsrstnn rrrudrn.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

p. 5. benahmter Verfang-Brief ist meines Sel. Herrn eigener Arbeit von gedachtem Herrn gemacht worden, Verlohnte alle Jahres vor sein eigenes gehalt gehabt, und dessen Frau wird abgemacht und sortiert, wie gegen recht recht, aber auf Landschaftlichen Gemüthe nur andere abgeredet.

Ist auf Batavia.

N. Sel. Inventario auch billig vorgestellt werden. Meines Sel. Herrn Verfang ist aber hat den Sel. Capitain in Batavia selbsten durch mündlich als auch offtmals gebeten, sich seiner Sachen anzunehmen.

Sie werden auch andere Herren Herrn Vormünder um solches ansprechen.

p. 6. weil sein Vater Herr Vormund gemacht wird, ist ganz unnöthig, und dessen Bruder mit Recht.

Mir scheint aber Sel. Capitain vor die gemachte Rechnung ein Decembre Anno elapsi gleich allen Tag auf Ableben Sel. Verstorbenen Ableg-Rechnung ist dienstlich abgelegt.

Wie er denn auch auf den Begräbnis-Tag Herrn Sel. nicht allein in der Stadt sie begrab wird mit Fahr. Fuhr in Sel. Mutter-Herr Grab mitgehen, sondern eodem die nachmittag die Landsleute vor Hinten in den Hof gehend, so per Decretum Senatus sechzehn. den 25. Oct. 1745. Herrn Sel. Pflegbefohlene mit meinen Ablegschaft Vorschuß gemacht, zu genauesten p. genehmen Herrn Vormünder Herrn Sel. Herrn Vormünder.

Wir sehen nun Intention ist allerdings extorna zu drücken, wir sehen auch Herr Sel. Herrn Vormund gewesen, sagt an, daß Pinto Herrn v. an den Landschaft 600 fl. dem Inventario steht bis sieht gestellt v. wir specificirt, so passat stehe nun mit in die Theilung stehen. Gegen sind auch einige Herrn Sel. notorii eigene Sachen auf Vorschuß im Inventario gestanden, wie z. E. diese Pferde und andere Kleinigkeiten mehr, welches er selbst wissen, aber nun Güter Sel. Herrn macht, weil er in seinen Vorschuß sagen wissen, alle. ist

item sagt er auf der Herrschaft Herrn gesetzte Stücke gemacht um ein Viertel unterschied gesetzt der Herrn gegeben, welche er in Abzug Brand zu stellen hat.

item sagt er 2 Stücke der 6. die erstlich an seinen Vorschuß sind, gemeldeten Herrn v. Vorschuß, welche unter meiner Sel. Herrn auf sein rechtmäßig Forderung, weil die Rechnung verfasst sind, und sagt Sel. Capitain gemeldet Sel. manifestirt und Herrn Inventarium Art.

item sagt er über der Vormünder in die er übergestiegen, nach Gefallen bitte, so er nicht in Possession gehabt, eigenen Gefallen Herrn Vormünder, außer, den Haus transportirt, item auch Güter Herrn auf Herrschaft Rechnung Herrn Vormünder Herrn Sel. Herrn v. auffstehen bei Herrn Vormünder verlegt. Auf Rechnung

allerl hat er gerade zu
manifestirt

Lieben und Eifersucht haben
sehr, so viel schon entsteht,
mag d aber auf s. eigne entsteht
sein sehr rasch, u. mit seinen
kindisch großen d allen Zorn
selbst, seinen ausgebrochen
dieses, daß die übrigen Gottes.
sehen allerl Zornes Lust
auf seine allere Weise er
befriedigt in allen seinen Leben.

Weil er aber die Eifersucht über
meine Schwachheiten, die ich
gebrauche, sehr erbost, hat
er entschlossen, all weiter
meine Schwachheiten mir
eine Schwachheit
zuzulassen. Daß er
mit seinen großen Leuten,
daß sie sein Feinde ist.
lich abgestraft worden.

Überhaupt die gute natürliche Art er mir, wie er wohl
sein Kind v. schwachheit gut aufgenommen
allerdings kindlich Leben.
gesehen d Vorsicht nicht ihre
alten Gnadenrath v. d. Leben
selbst, welche sonst allen
wol bewußt ist, zu gestehen,
denn er all die bekannten
besseren Menschen mir.
wandt all diese Leute
zu Dienste bekannt, welche
sonst bösen Absichten gegen
stliche Leute v. seinen
Feinde behülflich sind.
so will mir gesch Gnade
agiren v. allerl unter seinen
Gewalt haben, da sehen das
nur Zweckmäßige Freiheit
worden, welches allerl mit
Gesinnen Gebrauch Vorse.
hen ist, und jedermann

mancherl schon Gesetze
in der Schrift gelesen.

Allerl übrige hat er Vergnügt
haben mögen, ist bösen den,
und seinen aufgeschrieben
worden, auch hat er alle
seine Feinde in Besitz

p. 4. Fragen

Weil diese betrifft, daß
sich gegen unsere Lehre
und Handlungen die schwa-
chen Leute die Gottes Gnade
misbrauchen, wie er
seine Feinde selbst
gesagt, auch überall
wo er mich gesehen, sein-
der angesagt, welche
sehen sich v. andere
so oft zu arrest ge-
braucht. Hierbey sind
wir in den Gedanken
Wenn Gott die Welt
als entsetzliche Sünde,
und seine Lehre
ist keine andere als rechte
Heilige, wie die Lehre
Actor Christliche Akte.
Hatte d mehrere Freiheit
besessen.

Ferner ist zu merken, daß meine
eigene Lehre von 3. Jahren her,
da Gottes uns 3 Gnadenfest in
meiner Gefangenschaft in der Fes-
tung, unsere Lehren geblieben, und daß meine Gefan-
genschaft, Reise d Verfassung als
der Lehren der Menschen so
viele Aufsehen verursacht
gemacht, mir zuweilen
Gelegenheit in meiner eigenen Gnade
Gnade d lehren, selbst durch
Lehren gehabt, wie, wenn Gott
meine Gefangenschaft Lehre
gestanden hätte, wir würden
in d Mittelmäßige Gnade
Gnadenfest weisen, v.

und die übrigen Feuersbrunst
Wohnung, Bauschel Kaiserl
Feuer-Cl. Corps & Obersten
Leuthy mit Ehrfurcht übernommen
besorgt haben, in welcher
meiner Person, worüber ich
Capitain Allegre erhoben,
der dem 3. Jahrgang
Jahr, der welcher der Zeit
Jahrt mich Theil, welchen
er mir nöthig gewesen,
in meiner Gegenwart
besorgt, v. mir bemüht
continuirt habe, um
mir mehr meine ganze Habe
abhanden Zeit mein Gebrauch
bey mir Jahr, wenn
Feuersbrunst durch Mangel
der 3-Jahre Zeit durch
verursacht worden.

abhanden kommt wird kann.
Dann ich verspreche mich
aller Nothwendigkeit
in meiner eigenen Sache,
und verbinde mich all die
Mittheil: meiner Habe
gewesen, und dieser mir
nöthig gehabt actual selben
in meiner Gegenwart

Liebe und Achtung ist sein Freund
der er gegen uns alle ausdrücken
will. Er hat uns mit einer
Güte v. Liebe Liebe Ehrerbietung,
wie er sich dem Vaterlande
vorzüglich Verdienst
bewährt mit diesen Worten:
Meine Mitbürger, Ihr Kaiserl
Leute, meine Feuerwehr
seine Vorsteher, Ihnen
allen gesammt v. mir alle
müssen uns diese Tage
fallen lassen.
Ich
will es mich diesen Einzig
Ehre wie ich ein großes Feuer
nicht löschen v. sein
Lebenlang nicht solle
gehindert werden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1750 28

Anno 1750 in Januario ist Jacobina Mettingh
zu Offenbach getauft Christina Barb, v. Konrad
Gerhard Mettingh, der anno 1736 d. 10 Xbr.
seine Geburt hat, v. per literas war noch ganz
ledig, bekennet, daß er sich, wie vorhero
attestirt worden, prosentirt habe
29. Januarii 1750. vor Gericht
Befindet ob praesentissimus examinatus resultat demandabile
Bejahet Bekennet v. bittet, eventua-
liter adjecta protestatione p. contra protes
et me
ad adjunct. Num 1. usq 4 in dors. so
allerseits Bürgermeister und Rath Churfürstl.
agr. No. 1. ist Joh. Gerh. Conr. Mettingh bürtig
von Offenbach 20 Jan. 1720. ; d. die Mutter von ihme
nach Offenbach gebürtig, d. 4 S.D.M. verstor-
ben, ihr Vater ist der Churfürstl. Konigl. Hochpreißlich Hessen
Hochpreißlich Hessen v. Rheinfels Cammer Rath
Joh. Caspar Textor p.
No. 2. ist von der Mutter M. E. Mettingh
zu Offenbach an 4 S. auf morgen d. 10 Xbr. 1736
Vor ohn Jahr alt von da gebürtig: Er hatte das
die beyde ältesten Brüder noch nicht
auch noch nicht das beste Zeugniß abzu-
geben p

Num. 3. Epistola metrica a [illegible] Epistola
dd. 12 Aug. 1738.
der M. H. seit seiner Verheyrathung die Gemüthsart
seiner Frau nicht abgelegt, und gesagt:
sie wolle es immer thun, aber nach seiner
Hochzeit gebrochen; sie bittet ihn um
seine Freundschaft zu erhalten, welche aber nicht
seinem Willen, sondern ist Verdrüßlich; am
Sonntag ist er und seine Frau bey uns
sauer H. K. gewesen, aber Gott der Herr
sonder gelobt, sein Gemüth gantz ver-
schwunden, sie wollte ihn gern haben
wieder, sie weiß aber nicht,
wo er mit der Frau nicht getraut zu
Hochzeit, wäre es ein verdrüßlich gesicht
vnserer auf Montag

Num. 4. Epistola cuidam Jüngling 5 May 1739
Die Stunden sind mir schwer, v. nachdem
ich mir bey nacht 40 Jahre alt der vorzog,
wäre ich desto lieber, wie sehr der Mann
zu beschelten, aber bin der ist sehr Unkosten
Gelt.

Num. 5. Epistola cuidam Jüngling 25 Jul 1739.
ist aber Hof-Jacob Lindenthal der
Schäfer der gute der Herr, allen Andern
v. das wohl die Fürsten Nachbarn. Er ist Jung-
gesell, der andern Leute geld, wenn er
stirbt so Vermacht wird er an Klöster,
die nicht Kinder haben, die
arbeit Haushaltung p

Num 6. [illegible] Johann G. D. Markgr.
Johannsen 5. Febr. 1734. [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Num 7. Johann G. D. an [illegible] Markgr.
[illegible] Johannsb. 13 Febr. 1735.
[illegible]
[illegible] Johannsberg [illegible]
[illegible]

Num 8. Eiusd. Johann G. D. ejusdem Herrn
[illegible] d. d. Johannsb. 7. Junii 1735. [illegible]
[illegible]

Num. 9 Epistola fratris Joh. Jacobi d. d.
[illegible] 20 Maji 1738. Laudat fratrem
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Educet dire educatus non idoneum [illegible] bene
moratum fiperdet cum 1) mater nimis
filios minime dilexerit, et nimio amore
nimis indulgendo correperit 2) pater ipse
[illegible] omnes enim stolidi quid alunt, male nati
et male educati: cum stolidi laudaverint
et [illegible] jam inclinatum, fortiter ad-
gerit 3) qui fatet ut propria stultitia
se confirmata, cum videret alios ob stul-
tiam, cor stolidum longe audierit,
ij imperatur fuerit, et cor ad Academia
peregerit alios q[uo]q imperare constituerit
ut domi solitus fuit, vide Sulla car-
cere, infanita libido venerea [illegible]

d. 30 octobr. 1750.

Pro notitia.

30/10/1750 30

Der Wirth hat uns folgendes Gestern Abend Gerhard Dorici und der Liebsten Verstorbenen guten Tante Jacobina Mettingh, gebohrnen Pfeiffin, seiner seel. Liebsten, d. d. 5. Decembr. 1744. Jahrsbürgen, beyzuschreiben, ist, wie alles was Wirths von der Hand thut in ihrem Fach, sich auf Halbenden Notion und Medici, Dort. Gerlacii, mit beyder eigenhändiger Unterschrifft Versehen, wie solches alles aus vielen Wirthen verificirt werden kann.

Ist derselbe gestorben Lutz Vorher noch ihr einer seligen gedächtnist, wie der Innhalt Zeiget,

/: N. Lieber Herr Mettingh ist Capnt familiae, und vor alters als mein sel. Schwiegervatter gewesen :/

/: N. dieser hat, wegen seines Alters und Schwachheit beyder Herren Vormünder gebeten Ihme vor alle Mühe derselben zu schreiben :/

an die Frau noch lebende
jüngste Tante Johan.
na Rebecca Schützin,
und seit sie unter
meine Curatel, schon
seyenden ab ein
wegen H. R. G. Met.
sieht noch. an mich
ergangene Revocation.
ad probandum, zu
einer Additional-
Anzeige hierüber
Document, vorzu-
finden, wegen der
mehrgedachten H.
will gehorsamst Faben.

Diese Additional-
Anzeige A D. 2. gbt. 1750
beym Schreiben nicht übergeben
worden, mit einer
Vidimirten Copia
des Briefs an jüngste
Tante de 1744. 5. Xbr.
Item eine vidimirte
Copia des Attests Georg
von Tübingen. Item
eine Copia des Memori.
ab Hr Johann H. D. Met.
sieht et uxoris nata
beatae Faustinae dd.
Hohenberg 14. Nov. 1744

an Magistratus Francof.
fortan, wenn ihm
v. unterthänige Anfragen
ung gethan gebeten wird.

Ob M.tt attinir, sub
mis & originale Jur
fügen, oder vidimirte
Copeÿ ertheilen wollen
dieser wird vom Chur
mayntz. angefragt
Ob M.tt. Mittheyl
sehen sub originali,
welches sie auf obgedach
ten Anfinden Ihrer
Fall Ergehen, ad
videndum communicirt werden
soll.

1. dubat, videre, ob sie
unsere Zeit dieses, ob so
publicirt, wollen an sie
ohne Beischluß oder ob
sie sub dato ohne
Ihr. Exc. v. beischluß mey
theilen soll, ob sie Exc.
es thun. Regen
vult familiäre Dnus
M.tt. et ta. confudit
omnia, avarus et
studio condendi propri
pleaue, non comodi
alterius 44 /

v dieser Beylag originale et parta
et parte copiam,
sind à parte
verwahrt unter
Mittheylung
dieses
Schreibens.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1748/50

Des Hochgelahrten HochEdl. Herrn Johann Christian Ohnfalsbrey, Hochf: Medicinae Doctoris atqs Physicus extraordinarius Hellichen Verordnung In puncto Testamenti Hr. Hochf. Rath Mattingly et Consf.

		fl. Xr
Anno 1748		
Julij 1750	vz. 6. pro Copie petit: sent: publ:	—„30
Mart:	vz. 24. pro Copie petit: sent: publ:	—„30
Apr:	vz. 11. pro Recessu Excipiendis Appellationem interpositam	—„30
	pro Contradictione et subnisf:	—„30
	Vro die Extrahirung deß Recessum Jud: und Ablesung des Spruchs Wiederholig zu Contribuiren — — — — — —	—„—
	pro Copie petit: sent: publ:	—„30
	Vro Abschrifft zu bitten wan der Gegentheilig interponirten Appellation — — —	—„30
	Vro die Abschrifft deß Recessum Jud: und die Insinuation derselben Wiederholig zu Contribuiren — — — — —	—„—
	Vro die Recessus Judiciales in Löbl: Oberrichts-Canzley zu Lesen — — — — — — —	—„48

Thut zu Schuldigs Summa 5. fl. 48. Xr
Vermög Verzeichnuß.

Mpria
Proc: Jud:

Conto

Tit: HH. Rathy Dün-
Amberny

In puncto

Testamenti

HHH. Gerichts Mat-
thiyh et Cons.

Lapsus 4. 3. Xbr.
1750.

26.1.1748

Mon frere

Da ich eben die Ehre gehabt Dem Herrn Johann Metting zu schreiben, wünschet derselbe:

Dass ich ihm die Urkunden müsse lieb sagen wann, wann dieselben von dem Notario Hereditatis ex testamento gegeben, welches geschehen das Abgehen von meinem Bruder Johann Hadrian auf nächsten Montag und bekomt also der letzte die Ordre gegeben wird.

Uberhaupt sage adieu paterno rum, welches ihm in deinem possessione

naturali wäre dem edlen und
wegen der Institution in eben mate-
nis certe mgl. Dein bloß Ge-
dancken sey der Ursprung von diesem
Rasthal, weil man ja allda nachsinnt
nicht gar ausmachen kann.

Ja ist mir an deiner Collä-
rung gar nichts verdächtiges fund,
gleichwohl aber der H. Procurator
Lacunel auf meinen citirten Casum
so bekt der sein schreiben der
Inspektor contra mandirt hand, da
er dann dem ganzen H. Brüder
Rath nicht wohl gehen lasse.

Ich bitte Sie mir [illegible] mal
[illegible] bei

H. Wenckenberg

Ao. 9. 26 Januar. 1748. Le [illegible] der
Hempel von Lüty [illegible] Lübeck, [illegible]
Morgen.
Liest [illegible] eine Abhandlung mit den Anmerkungen,
[illegible] man andere abändern könnte, [illegible]
[illegible] Sie [illegible] Collegia, wenn er [illegible] kan.
Fundus.
Recitat J. J. Lüdenhof [illegible]
noch nicht [illegible]
[illegible] exercitat.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 4. 1. Febr. 1748.

1. 2. 1748

38

Convoci domi meæ meum Patronum,
Gl. Nicol. Heinrich Mettzigh,
pro testamenti 6.m. aperiendi
den 5 15 octobr. 1747.
ihr Gott, ihr Welt ab Rind
v. Gritz legen zu vermuthen,
sehr übrig alle Erbschaft
auf d. H. Mutter, Katz
Feind H. v. Sohn meine H.
Kind v. mich.
ihr übrig ab Rind v. Gritz,
wie verbleibt, das Aper H.
Feind collidirt, sorte sine me,
Salten propter me testamento
matris suæ esse factus = favo-
rem aperire meum. Aber sehr
5 mittel subsistirt tamala
mann, Katz Feind zu sagt,
ob es auf bestes Raum, v.
Feind gantz antritt = sie wolle
sehr, aber wird legen sehr.
Wegen alle Katz Feind 2 Kist
sehr, v. sehr ihr meinen
Kind Kist mit testamentes
matter Jacob legte, das ich
selbigen Jacobi Lucas
tung an mich Katz Jacob
rechte; v. das diese
unrichtige Lügen sind,
wie ich mit Gott v. mein
Gewissen Recht, Raum.
Hernach sage es ab er v.
bei der Meinig Gestand
collation an sein Enkel
sichert Katz v. Jacobs
Frau, auf Gut v.
Bruder Johann Jacob Gl
Ein Inhalt sein Comtz
mit Wilmert ihr Ihr an
sein Jacob Frau, so er mir
übrig, aber offen sein
Brief, da ich gewiß weiß

das Testa Johannes Rebecca
Schistin sagte, das er oft bei
der Klapf, er mir oft den
Gut Kind tindirt sage von
sein Schwiegermutter Gesellschaft
Lucy abzuspeisen, sage allezeit
er sehr wüst, auch gerbt
von d. H. Mutter v. andern
Dinge mehr anbefalt Es
obtuli die 6. 2 Febr. Aperir
wegen an Es Testa Tante
von H. J. J. Erbschaft. Es
sein Fleisch v. sein Kleidung
anmessen. Ich sehe aber
d. H. J. J. Literas selbst
offerirt d. d. 2 Febr. so
sage heute 3 Febr. den
wollen wir doch = Demüthig
Gott mit ergeben.

[illegible] dasselbe [illegible] dener Ge-
[illegible] Sal [illegible] wird.

Meine Schuldigkeit über Vorgehen der
Wissow mir in Concept, v.
Ihr Sitz mir [illegible] die Ge-
[illegible] Febr. in Copia. [illegible]
[illegible] mich auf [illegible] mir wolle
[illegible] compromittiren, weil er [illegible]
[illegible] Person gutachtlich mit-
[illegible] wird, die [illegible] Sache
[illegible] Gut. [illegible]
[illegible] [illegible] Gutachten nicht,
[illegible] [illegible] contingirt, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] Noth [illegible] K. H.
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

Von [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible]

d. 2. Febr. 1748.

2. 2. 1748

Suadet frater Senator petens [illegible]:

1. Den Abtritt des gantzen Rathauses und Mattier
   ley Anmerckungen, in der Vor
   mundschaft so ein stunde ist — Von der
   Richtigkeit der eingeforderten pro me-
   moria Rüthlein
2. Auffsicht auf die ältere Herrn Bürger
   von ihren jüngsten Tantes in Anse
   hung [illegible] v. gemeine

Vehi hier Liste ab offene M. H. Mattrigk, in der
legte gerad praeter primum Viertel nicht richtig ist
legt, so aber auf Documenta in den Schrank in d
Mattrigk Zeugen in 3 Fächern Gerichts, worin ich,
in Claves meine Meinung darüber für d. Custodiam
sehe.

4. Memorial inspexi, nec demque nec re-
   lutatem fasse mihi, ad hoc faciendo?
   sed morgen d. 3ten in offentlicher Mann gebacht
   gen gesetzt werde, machen v. ich allenfalls
   auf selbigen Nachricht ertheilen.

Sehe ich wohl, will ich mich darüber ehe alles
ganz und schlüssig.

Suadet frater, wollen sie sich gehorsamst, ob sie alle
hier nicht Auffsicht gleich, v. ihnen [illegible]
völlig sein scheine, v. der praesentia in Rathsstuhl
stellen zu gehen, so er noch in judicio Consistorii
verbleiben habe. Damit der Richter gemeine
nicht lange klage v. die praesentia sonsten dem
armen beschwerlich fallen, bleibe, bey welcher für
mahl Ordnung lassen wünsche. Ich habe ego ein tabel
in hac, doch in praeterito selbiger remedio, me facturo.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

2.2.1748

1. Die Erbin alt-stes M.ischen Gebrüders sind alle
sione des mütterlichen Testaments worinnen der
verstorbenen Schwester C. R. S. ihr und dem jüngsten
Bruder R.Gen. so viele praelegata gemacht, nachher
Handlaber lasten, benommen und zum Theil besagter
Schwester annoch zugelegt worden, ganz offenes
pfeilbares Dingen sind nun aber von beschehener Dispo-
sition des mindeste gewust zu haben, so vorsetzig
oder von denen dabey verwandten sämtlichen
Eltern Mangel an der Unterschrift insolvent gewe-
sen zu seyn, in den über besagtes Testament und
standenen Streit mit eingeflochten worden.
Ihr stehe mit Verlast ganz offen pfeilbar dieses
in wessen die sel Schwester Dingen gedenken oder
Widerruf gestellt hat, dass sie den benannten
und gehofften Mangel der Unterschrift, wenn
Jemand aber Streit Endrichtlich durch Dispos
der sel Mutter Erbgüter niemand entblödet hat
und dennoch Verlast gewesen ist, ihrer Eltern
Verordnung befördert zu sehen. Als nun
2. denen eingangs benannten zwey Brüder jedweder
die der sel Schwester zugelegt gewordene praecipua
mit zu stellung der seit der sel Mutter Tod sonst
gemachten Jahrung Zinsen (wenigstens 6000 fl
: dessen 1/2 praelegata mobilia zu rechnen: wenige
Erbeuen [illegible] und sonder, als ihre Quarta der
ganzen mütterlichen Verlassenschaft gewesen wären
so sind sie auf dazu
3. dass die fortdauernde große Hand Arbeit
dort gewordene ihre obwalte sehr gepressende
Lebensnotas endlich sie bestimmt zu gemein-
schaftlichen Vergleich in der Stadt um eine Sache und Vorgang
willen, wodurch der sel Schwester Nutz und Vortheil
allerdings befördert werden sollen, und allein der
würkliche Abgang einer ansehnlichen Theils Ihrer
selbsteigenen, ererbten, sondern noch dazu eingebrach-
ten

Herrschaftsbesitz übergehen müssen, wovon zum
Theil der Fund noch nicht abgethan werden mag.
Da nun

4. die sel Verstorbene schon seit Lieb zum Theil
und billig bis an den jüngst Brüder Ableben das
sie gar unbrüderlich bis an ihr End getra-
ten betrogen hat, obwohl in ihr Testament
verschiedene Renunciatein so viel an ihr gewesen
ist beschwindig außzubringen stellen und ihnen die
ganze quotam bis noch lassen will, anbey auch
ihr Lieb ältest Brüder nicht praetendiren wollen
was wär billigen gewesen als das dieses
nicht Testament die Sache wenigstens in den
Stand restituirt geworden, worein sie ge-
kommen wären, wann die sel Mutter kein dergleich
tes gemacht und wir sonst redlich und billig
ist, treue ihre Kinder wie der andere behandelt,
und also zu ihr mutterlicher Absonderung der
Lieb ältest Brüder ihren Lieb jüngst Geschwi-
ster gradus praecipuum nicht beigelegt hätte.
Wie man aber als Testes offenbarlichs genug
ältest sel Gebrüder abermahl vor
5. nicht jetzt bestehen will, so wär das wo
allen wenigste der Billigkeit am gemäßesten
wenn als die sel Defuncta 1) ihren sämtlichen
vor sel Mutter mitgebrachte ab die sie ihr doch ganz
Vermögen eigentümlich sämtlich und 2) von
der übrig Rest ihrer Masse honoren auf die Lieb
ältest sel Brüder in denen jedes bey weitem so viel
nicht kam, als der Unterschied ihrer quotae ex
bonis maternis derselben sel Mutter empfangener pra
cipui ausmacht, in Betracht solglich an einer volle
quota mütterlich Vermögen gebracht hätte, 3) diese
ab ein Gesetz Gottes, menschenden Abgang
angesehen werden können von der sel Verstorbene auch

d. D. 31. Januar. 1748.

Gestrig Mittwoch [illegible] über
mich jährige ob usf.
testamente, ut frater
mei Senator notulist
Rodie. Obsequia allat ex
ufris gratia et libera
voluntate an ihre brüder
v. mich gehend, wolle sie
doch ab Noth mich ihnen
habe, und ratione usfr
fructus mei sine Rezi-
gnir. Nec ego hac in re
eo difficilis, ut à
fratribus liberior gratu
sundus bona ft pecunia,
ut ft fuisset.
Ex testatio fratri mei
wolle ich Ihn Rath Fende
der Matris testamente
in favorem usf. b. m. new
gebracht, b. sy all
e auch ft Ihn Rath Mon
mit ft Gutt Fornicht
usf v. s. gedenk ft.

Forte M. H. cum R. S.
coepit continuam fenit
contra me, hac in caus.

o Abraham Ochs Erben Inspector Hochobrigkeitlichen Befehl
des Hl Bittwers reservirt er pure Notarios
Fleischbrods Ansprachen um 4 Viertel grosses Mäß
Frümtergehalt und 4 Vierling Haber mit des Herrn
Bittwers Pferden fast gleichstehenden Alters auf
nicht reducirt und darum zu ihrem Gemüss erst
nimmehr wird können werden, so setzt zum
6 mehrerwehnten Hl Bittwer auf die ersuchten
in Ansehung auf mehrerwehnte Fälle die
gebrauchte renuncia und übergeben die resp
massa so viel sie betrifft so gleichen Gemeinen
überlassen mit folglicher Hl Defunctae gesuchter
Lebend Inventirung ihres Gebrüders und Schwa-
ger ihre grosser praecipua zu Ihnen in würklich
Ausfolgung stelle. Nachdem anbemeldt
4 der Hl Bittwer vor ehi 9 Jahren seine mit defunctae
Hl. geschlossene Ehestand durch pacta dotalia und
nigrat sumsi praelegirung eines Betrag von wenigstens
18 fl. über den eingezogen [illegible] gehalt,
ansprechen: / bekannt und also rechtlich genug
bedacht scheint, so wird derselbe seiner aber wegen
absterben der Nachmündigen von den auch N gebrüder
Verstorbenen Hl massae um so weniger zu rechtlich
fallen lassen können, als man von seiten der Herrschaft
Ehren will derselbe wenn da nach all klar ist des
N gebrüder und de damno vitando bemüht sind, der
selbst seiner der Lust verbund und jederzeit gross
Sorgen nach sich ziehende Billigkeit wenig zu
lassen, und nicht ein gegentheil mit sehr kostbar
lichen auch strenger Prozess dauern zu
mit ihrer grosser gute freund und Schwägerschaft
continuiren wollen, einen üblen Vorgang zu gebä
ren, aber gemein schaftlich
Verschiedenheiten gütlich gewillet seyn /

Aa. 9. 2 Febr. 1748.

Concept des antwortschreibens an H. Obrist
J. Hochedlen, auf sein Schreiben vom 27 Januar. 1748
ist abgeschickt d. 4. Febr. eyusd.

4.2.1748

Hochedelgebohrner Hochgelehrter Herr
Insonders hochgeehrter Herr Obrist!

Ich habe Ihr Hochedelgeb. geehrtes
Antwort vom 27 Januar. A.C.
gestern Zu meinen Handen gehabt,
und ich sage derselben gehorsamb Dank.
Meine Hochgeehrte Obrist mit
belangend habe mich sonder
die Ehre Zu melden, daß Ihro
Königliche Majestät in Corsen
Französe, wie [illegible] sich
entschlossen, sich aus Italien
gantz und gar Zu ziehen, und
den Krieg Zu beyden, sondern Willens
sind mehr sich zu pacificiren, daß
mithin meine Hochgeehrte Obrist
Vorsatz die Familie v. mich
zu Parma Zu besuchen, auch meine
effect nicht vereitelt hat.
Weil mich aber am meisten in
Verwunderung setzet, daß
der Herr Graf de Maneo
gleichwohl sich vor einige Tage
hier auf aber die Post wie
der Königliche Courier abgefallen
dass mich seine Gelassen,
der Herr Obrist wolle mir
meine Liebe sehr hoch

an die Hochgeborene Frau
Tante, E. Vetter der Fürstl.
Hess. Geheim, wie allerseits
devoten

Ihr Hochfürstl.
Meine Hochgeborene
Frau

Hfs. Ty. d. 4. Febr.
1748.

gehorsamster Diener
J. Heinrich Merck

Copia literarum ad Rhenum Joh. Jacob Mettleyt
Ill. Ludwigsthal bey Wesel d. d. 2. Febr. 1748.
(abgegangen d. 3 Febr. eyusd. in dem selben sack
mit den Mellinger Letter:)

Hochedelgebohrner, Hochgelahrter Herr,
Hochgeehrtester Herr Professor!

5.2.1748

Nachdem gestern von dem Herr Pfarrer Hochstetter mir
pacata Testamenti meines seel. Herrn Vaters einige Hin-
weisungen gemacht worden, welche diese absehen,
selbige mich, weil weder in materia noch forma
testamenti etwas ohnrichtiges stecket, hingegen
die gesamte Erbschaft dadurch gehoben werden,
einige ganz unerhebliche Gerichtskosten
passirter Zeit all sollte ich von meiner Schwester
mit Herr Herren Ill. collidirt, auf selbige
das Testamentum maternum Ill. Herr Syndici Lucii
gethan, und mich deshalb von selbigen Rathes Ill.
erholen, und Ihnen, wofern dergleichen, wie in der
Schrift angezeigt kommt bestätigt, meinen
Rath, sothanige dem Hinscheiden Ihrer Mutter selig.
Tochter gekommen, soviel aber sich bey dem selben
einiges mir übelgesinnten Gemüth, so von Noth
und Gericht einzuwenden, klar Ill. Lage legt:
Wofern kommt in meinen Sinn die Erbschaft bemüht

Responsio ad literas affinis Lindenthalianas datas
(+) d. 3. Februar. 1748. quas ut petiit p. remisi una
cum dicti, prius pro notitia mea descriptas.

(+) pro 3 Febr. N.

Hochedelgebohrner Hochgelehrter Herr
Mein insonders Hochgeehrtester
Herr Schwager!

Ich wolte [illegible] Ihro gestern + habe am Abend um halb 7. uhr die Ihro Expresse erhalten, und gesehen, daß Ihro Hochedl. Sie deßwegen nicht allein, sondern auch wegen der bey gegangenen Feyer- und Observantzen, wegen in Pfalzburg bin und bleiben bis auf weiters bitten

Weil aber nun die Hauptsache betrifft, [illegible] nicht fremde gestanden werden, daß die meine rathsame Gemüths schuldigkeit, gegen mich gebrauchte Vorsichtigkeit, jedoch, daß die Regierende meiner Lieben selige Frau wohlgemeinter ernster Wille und allerhand [illegible] einzurichten, in eine Ruhe zu bringen, daß mir nöthig, ist nöthig, [illegible] mich zu erinnern, daß Ihro Hochedl. nicht mehr zu rathen ist, sondern Traktaten, ohne Nutz sind. Ich habe mich unsern

+ welches Ihro Hochedl. Verlangen gemäß ist,

+ Hierbey

+ welche gerne Vermeidet/ sonst nöthig,

und Wunsch, von unserer allerseitigen Verfassung,

Hochgeehrtester Herr Schwager und Gevatter,

Ich habe alle Ihre Briefe richtig erhalten, und sind die Nachrichten, so Ihre Frau Gemahlin betreffen, sehr erfreulich gewesen, als uns wohl gefallen hat.

Die beyden Kinder etc. werden unsere hochgeehrteste Frau Tante nächstens einige Tage [illegible], welche ihr weiter Gelegenheit geben wird, sie gutigst selbst zu sehen.

Unter allerseitiger gehorsamster Empfehlung habe übrigens die Ehre zu verharren

Ew. Hochedelgeboren
Meines insonders hochgeehrtesten Herrn Schwagers
gehorsamster Diener
J. C. Senckenberg.

Frankfurt
25 Febr.
1748.

1.3.1748

Ich habe unterschriebener Schein hiermit,
auf Verlangen, daß der im Jahre 1740.
auf hiesiger Academie studirende
Herr Remigius Gerhard Mettingh einen
ziemlichen Grad der Melancholia
hypochondriaca mit unterlaufender Par-
oxysmis furiosis an sich habe spüren las-
sen. Angesehn und Nachricht halber
unterschreibe: Dessen Kurtze Ich niemand
recht verhehlen der nicht meine Absage
wollte gewärtigt sein: Ferner man sie
Nacht Flasche und mit blossen Degen
in seinem Logis herumgegangen, und sich
daselbst in meiner Abwesenheit, sonderlich
der Aufwärterin, meines Herrn Vetters
liegt. Ich war eben damahl Prorector,
und auf gewisse Obligationen gegen die Met-
tinghische Familie demüthigst auf allen
Fall Ich in Pflichten genommen, mich
aber dort verhalten, so Bald ich meine Abrede
würde. Halle den 27ten Nov. 1744.

(L. S.) D. Jo. Juncker P. P. O.

Dass vorstehende Abschrift ihrem

Maßen Original von Worten
zu Worten zu lauten und sey,
solches wird auf ansuchen
gnädiger Collation Fürst
Fürstenbergl. Fürstlab. 1. Mart.
1748.

Fürstl. Fürstenberg. Westr.
Fürstl. Canzley allda.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 1.

Hochfürstlich Hochgelahrtester,
Insonders Hochzuehrender Herr Rath,

Dem letzteren meinem Vorschlag habe ich ohne
Mezzo Sternik Metternich vermeint, daß meine
in seine v. seines ältern Bruders Stelle, zu der
Fürstin Hochfürstl. admittirt wollte; aber Hl. v.
Buchenberg aber praetendirte mir Ehrenstelle.
Ehrenstelle mir zwar nicht zu lieb, v. daher
mein ich mich nicht, Ehrenstelle zu [illegible] aber
mich mit Gnädigst zu vertreten, ersuche ohne
der Ehrenstelle Dispensat. Hinterlassenschaft erbeten
daß Fürstl. Hochfürstl. allerseits zu deroselben beliebig,
der Hl. v. Buchenberg erlange der Ehrenstelle

Frow Schaffgotsch 1) sub conditione dass Sie selbe
mit Ihr corporibus litigiosis hine accessionibus
Zustreidung wegen, dass objectum litis. 2) die
proprietas dass Ihnen selbige gegnerisch zuerkandt
3) die administratio partis hereditatis maternae und
4) cessante usufructu partis hereditatis ejus Ihro
testatrius pro hujus parte vorbehalten.

Es allein in anderl: Schaffgotsch protocollo sub nro
wie Ihnen minorenn Erwerber ex statuto Vilmensi
ex testamento Zustehenden usum fructum und
damit Ihro Kurtze possession Erweisung, ohne dass
Frow Schaffgotsch. sich auf ein Vorbringen Ihnen nut-
-zung Consumirt abtrandt Erweisen.

Massen aber sich mit Ihnen minorenn
Zu schreiten die Sache gestalt, sorgsam ist vorsichtig
werden sachen sorgen müssen, dass mir Erwerber
in fall des Absterbens ohne afstandt Vorsicht gehen
bloss dass ejsdem corpus dimidiarium adeins und
reinen nicht vorbehalten wird.

Au. P. 21. Oct. 1748
Bo Ens. fratres senatus

A Monsieur
Monsieur Senckenberg Conseil
ler de Monsieur Etats d'Empire
et Senateur de la libre Ville
Imperiale de Francfort,

Chez lui.

No 2

Hochedelgebohrner, Hochgelahrter,
Insonders Hochzuehrender Herr Rath,

Ob Hro. Hochedelgeb. in dergleichen zweifelhafter Sache
einverstanden, daß dem Hrn. D. Bruckenbrod ex statuto,
ehender er Besonnen to dem Ehrenamt in seiner
Herrn Hinterlassenschaft zukomme: so erwarte dieses
Statuti Inhalt, welches mir zu allegiren obliegt,
ich zu meiner Information erbitten will. Indessen die
zu Abwendung mehrer Weitläuftigkeit dienliche Rechts-Regul
glaube 5. tit. 8. d. l. allenfalls dem unterworfenen i.e. obliegt
oder ohnvermuthen Casu geschadet oder abzuwenden wende
daß conjuncta personae denen Ehrenämtern fähig, sed tu,
wohingegen aber indistincte aber von allen Pers. sich, so denen
Geschäfts- als ohnvorhergesehenen Zufällen, gemeldet werde; nach
l. c. tit. 4. §. 2. vi cujus, in dem Fall, daß keine Ehrenämter

Vorsitzer

stehen muß, etwas feindl. Attempts, pto Ihr Krieg, sey wohl
schwerlich zu Venedig feindl. als dass alle Commercien
mit Frieden fortdauren, wir aber uns nicht
zum Ziel stehen, ohne Verlust, etc. wo wir offt
ihn bleiben, ohne Obrigkeitl. Ordnung, oder ohne alle
Obrigkeitl. i. a. judic. inferior. silicet. sinnen nach
Verdienst bestrafft etwan Cantons, seine Attaquen
uns criminaliter facto pacis, durch seine Klage
gedruckte denunciationes praetenses, falsch. rudiste
von reise, die abfassung von in offentlich genuß
etwas, uns die causae cognitionis et inaudita altera par
te, uns ohnerachtet die denunciation Londen mit inse
nam ex persona fide denunciantis neue überflüssig
in sein nutzen verbessert, von unsern obsignirten
rechten &c., angemaßen etwas, u. darauf ohne alle
Gegenwehr in ridicul verfahren, dreyfach weitl. u.
offenbar. Ehr Jahr mit Ihr. Hochmögenden Obrigkeit
Ihnen muß Ihr nachsetzt, oder in allerhöchst verdrau
lich. Hochfürstl.

Ihro sonder Hochfürstl. Gnaden Rath

Frankfurt den 22 Jun. 1748.

Johann Jacob Moser
Hochfürstl.

P.S.

No. 3.

Copia Schreiben Hr. Joh. Ludw. Leuchtenberg
an Hr. Hauptmann Metting d.d. 22 Octob: 1748.

Das jene Herrn Schwestern Testament confirmiren / Ihr
mit unnöthig Verdruss nachgegangen / Especta. Ihre
Cassen allso Ihr Innhalt Inh Statuti, und wo
die Especta. Inh Statuten gebiethet nimmt abbruch
gethan hat Inh Testament, solches wird Ihnen nachgelassen.
In Testamento ipsa aus Masculinis nimmt Brüder
Ihre usufructus von allen, ausser Ihre prælegata
welche in Casum Filiæ Hochfürstl: Cämmer: sollen Ihr
gewendet. Extra Testamentum et extra pacta dotalia aber
können solche nimmt Brüder ex leg: L: V: Tit: 4 §3
Zugestanden haben. und übrigens wird Filiæ
Hochfürstl: Cämmer: sagen, dass sie sagen nun
quæstio Juris Dubii sey, ob sine pactis dotalibus nun
Ihr gewesst Ihre zu überlassen die Herrn Schwestern
und Ihre usumfructum Testamento Ihro lassen können und
dass sie gegen sie überlassen præjudicare et contra Ihro:
-ren thun.

Ihro Hochfürstl: Durchlaucht weiss sich nicht
gar nicht zu erinnern, dass sie jemahlen declarirt,
sie wollten nimmt Brüder von Ihre usufructu abstehen
wohl weiss sie dass nach der Ordnung Ihro Brüder oder
Schwester Ihre Ihro Hochfürstl: Cämmer: nicht sollen
Brüder angenommen, ohne dass sie mit Brüder
Einwilligung, Vor meinen Herrn kann ich alles dasjenige
= Ehe mit Fug ablegen, dass ich darüber noch Erklärung
nicht gegeben, obwohlen ich nicht gehoffet,
dass man niemahls mehr etwas nimmt gegen Ihre

jedoch gegen die Reciprocität vorzustehen wären.

Ist demnach; wie neue Bündnüs mit gegenwärtigen klärent, nicht davon Zeugnüs, daß der Herr Gesandte instructus gegeben, etc. vermeint sie übrigens dergleichen gegen Ihro Hochfürstl: gnädigste will es ihnen neue Nachgrundene Verfassung, die verlesen durch: Commissarium sie nicht ändern würde, nicht bestätigen, sondern Ihro Hochfürstl: und Ihrer Hochheiten, das nächst nennen Bündnüs klagen, sondern der Nachgang gegen H: päpstlichs Stuhl die attestirung übernehmen hat soll.

Daß die gemeine Sach überall nöthig scheine werde selbe ihr Herr gesandte bestätigen, und es bedürfe jedoch ohne fürstl: Instruction sie schon: nö würde sie gegen gegen, daß 1) gegen dem Cayserlichen Herrn administration und gemeinschaftl. Bündnüs Zeit lebens separatum besteht Armistitium nicht stehen kan, daß 2) das Hauß und garnison zu Hanau ganz gleiche Hoheit angehört und persohnen jeden theil, einige eingewilligt würde. sodann kan nö 3) ratione prolegati Ihro 4000 Rthlr jährlich die Hochfürstl: Bündnüs hinterlassen wollen, auf seinen Herrschaft haben. 4) Gleichen die Mobilia meinem Bündnüs gantz und ist auch also sein vielen andern streitt. 5) können sie Ihr meinem Bündnüs nicht bewegt, 4 Ihro Hochfürstl: die Bischöfen entgegen gelichtet und das denen Hauß Hanau und Interessen Ihro Hochfürstl: Hochheiten prolegato sehr starke Hertia

Ins Mittwoch Verordnung, als welche meinem Freund
usque ad Diem Mortis Dñe Testatricis Obrigkeit Vor Unsre
Kirch Deductis praeceptis gegeben worden,

Ins ist etz:

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No. 4.

Hochedelgebohrner, Hochgelahrter,
insonders Hochzuehrender Herr Rath,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mr. P. 23. Oct. 1768.
Mayence.

Hyson - Thé de Perle de
Gros Perle de 3 de.
Jasmin d'Eté.

A Monsieur
Monsieur Senckenberg, Conseiller
des Illustres Etats d'Empire, et
Sénateur de la libre Ville Impériale
de Francfort, très celebre

à

Propre mains.

Hasfer Gerichtsverwandter, Hochgelehrter,
Insonders Hochzuehrender Herr Rath,

Ewr. Hochgeb. Sonntags Hochgeehrtes Zuschreiben, habe in schuldigster Ehrerbietung ersehen, was dasselbe mir vor Nachricht wegen des Ehrn Johann Georgen Hirtzbergs Testaments ertheilet, und ersuchet, ich wolle mich gefallen lassen, die Inspection ex Testamento Joannis Georgii Hirtzberg, welches Ewr. Hochgeb. meinem Hochgeehrtesten Herrn Vater, als Executori Testamenti, und mir, als Tutori Liberorum, communiciret worden, auf mich zu nehmen, und mit Ihnen zu conferiren, ob Sie mit dem Testamento zufrieden, oder ob Sie einige Puncta darinnen zu monitiren hätten, damit Sie solche Ihrem Principali, dem Ehrn Johann Georg Hirtzberg, zu seiner Nachricht hinterbringen könnten. Ewr. Hochgeb. ersuchen mich ferner, Ihnen meine Gedancken darüber zu communiciren, und zu vernehmen, ob Sie Ihrem Principali rathen sollen, das Testament zu confirmiren, oder nicht. Ewr. Hochgeb. wissen, daß ich mich in dergleichen Dingen nicht gerne mische, und lieber Ihrer Einsicht und Urtheil folge, als meine Meynung sage, weil ich mich nicht gerne verantworten will, wenn ich etwas rathe, das nachgehends nicht gut ist. Ich will aber dennoch Ewr. Hochgeb. meine Gedancken darüber eröffnen, und bitte, Sie wollen solche nicht ungütig aufnehmen, sondern mir zu gute halten, daß ich mich nicht weigere, Ihnen zu dienen, wo ich kann. Ich habe das Testament mehrmalen durchgelesen, und finde darinnen nichts, was mich bewegen könnte, dasselbe nicht zu confirmiren, sondern ich halte dafür, daß es gut sey, daß es confirmiret werde, damit die Pupillen nicht um ihr Vermögen kommen, und die Mutter nicht Ursache habe, sich zu beklagen, daß sie nicht nach Inhalt des Testaments mit ihren Kindern gehandelt habe. Ich habe auch nicht Ursache gefunden, warum ich diese Disposition nicht approbiren wollte, oder Ursache hätte, Ewr. Hochgeb. Gutachten zu widersprechen

vollkommlich, alß so ohnumgänglich nöthig, als nützlich zu
wird zu allerständigst und über jetzo generelle praeliminar-
Articulen zu traviren, welche aber, secundum naturam rei, in kein
andern, als folgenden Punkten bestehen können:

1.) Aber höchster Testament, v. alles was deßelben mit sich bringen
wird, generalitär v. in seinem ganzen Umfang, sich gefallen zu
lassen, i.e. alß jetzo den andern Dreiprocentigen Abrede dasjenige
zugestünde übergangen, was ihm seinem Interesse, und kein
was anders weiters für sich praetendiren wollte v. wolle.

2.) Alsdann so wird nach dieser praeliminarien Ratificirung oder sub
scriptione, ohne einzigen des Ortes zu mutiren; oder einung die
weitere dißfalls in potestate contrahentium sitzen, alß
Hochf. D. Brandenburg keine fernere Weiterung gegen meine
Loslassung macht, v. dieses gehörig declarirt, ein contrarium,
es nicht lieber gut erwarte, wenn mich der hiesige Magi-
strat als seine rechtmäßige Obrigkeit, sowohl als meine
Herrschaft; dennoch aber stehe ich des Endes auf dem Berge
genommen werde.

3.) Alß v. diesen aber nicht des Ortes zu thun, sondern
andern Handlung, um allenfallsig aber Theilung, zu
thun, oder gleich zu lassen, ist zu selbiger von nöthen: alle
Hiesige tribunal generalibus praecautis, dasjenige was speciatim
zur Sicherheit nöthig.

Gleich ordinem practicum wie nun so wohl meine Sonder wohl
Hochgedachten Herrn Gnädigsten vorgetragen und bekannt seyn, als wie
gnädigst sich dieselbe der einige Weg, dass comparation in
Causa Alienationis zwischen Gnädigsten Herrschaft, in welcher wegen Herr-
schaftlichen Gnädigsten Absichten v. Rechte sprechen, gnädigst nicht

Der ordo

oder ordo praeposteriret etwas weiters. So ist uns auch Ihro Majest.
über vorbemeldte Articul von allerhöchst übrigen Intuitu, als
auch wenn wir selbige niemahls mit Fleiß wollten müssen
absolut ist, wir wie rathen etwas übrig nimmer wenig konnten,
haben wir uns über resol. über diese verschiedene: die übrige
alle ihre gnädigste Weg haben, und von selbsten folg. so
uns ganz natürlich, dass sie nemm Ihr Spezialibus v. Specia
libus pfleget: nemm resol. über etwas generalia, wie Ihr
recht habt, allmit nie gewisse norma vorsieht, dass wir nicht
a via regia abweiche, oder nicht zu viel oder wenig gehe.
Also welches zu Fortsetzung Ihrer Commissions Pflicht und
Ihro Hochfürstl. weiters beliebige Verfügung fürder zu
verrichten, in schuldigst Respect zu verharren die Ehre habe

Ihro Hochfürstl.

Meines Gnädigsten Herrn Fürstbischofs Hochfürstl. Gnaden Rathe

Wz 23ten Octob 1748.

gehorsamster Diener
Pelgenhagen.

de St. Goar 1768.
Answ.

A Monsieur

Monsieur Senckenberg Conseiller
des plusieurs Etats d'Empire,
et Senateur de la libre Ville
Imperiale de Francfort

a

Propos mariz.

No. 6.

Copia Schreiben H. Senckenberg an
Hn. Hofrath de 25. Octob. 1748.
3 Literas qua de cod. à mend.

Titulo Hochedelgb: Kan ich nicht mit Umb vorschnit Unterthänige
Dienst nicht unterlassen, warüber mir bisshero zugestossen haben
vorn Dinselben Sub Schonzeitlichen Testament in allen seinen
Punkten und artikeln aufzurichten Summa Summarum nüchtern
Zimmerlein Simon zugesagte

Mein Bruder hat mirsmahlen einen andern zugeschrieben,
= Dass zugesagt, und wenn ich übrigens Euro Hochedelgb: ganz
leicht vermuthen, dass wenn sie gegen Dinselben mögliche
obsichten zugesagt, ob einem Mann allenfalls leicht zu-
verdenken wäre, dass einer Frau alles vorsichtigen könnte
zu praeveniren.

Ich alles adspectu zu Commun, so glaube ich.

quoad 1) dass Anton vorsetzen Unterschrift zu Hoffen, steht
mirs nicht ad perpetuum litigium zu Cassation, wenn nichts
in einem Unterschriftsatz oder ex testamento sonst:
klingenden puncta nicht wenn in ihrer determinatione
individuali als Vielmehr in ihrer designatione specifica
bestehet worden, und Euro Hochedelgb: ich sind billig
friedig Unterthanen, dass ich Nos meinem Bruder gnädigst
mirsmahlen mehr Unterlangen werde, als mir selbsten
glauben wird, dass ihm zu thun, und bei ich sind billig
mit Closten Executor Mandati, worüber ich Euro Hochedelgb: ver-
= fallen werde

quoad 2) Euro Hochedelgb: ich friedig Unterschrift wor
mahlen Hn: Referens unüberlegt genug deutlich
Zur Antwort angeben, dass Dinselben nicht das H. H. D:
Senckenbergs wegen, ita erant verba, angelegen sein
Dinselben ist auch Unbekannt, dass er mit Closten

Denuntiationem nüzugnehmen, und sich müssmassen
als accusatorem gerirt, mithin dass zu Irer Entsch
ung in Zeugschoud nicht beigetragen Kan, wenn aber
Frow Forstädt mit einer in Sob Instrum. transactionis
futurae angestrichten formul, dass dieselbe propter
praetenta eingen Dingelbe um Ihnen weitern satisfact-
ion oder arrest continuirung ansuchen werde, gedenkt
ist, so glauben sie werde ab damit die geringste Disorüng
= keit nicht gehen. Mit ist, weilen sie Ihr Motivirung
Ihr Entschl ad Cameram abgestattet, dessen Innhalts
schon Kont. so viel aber ist ja ohne dem ganz zu
processu stimbasse, dass Inclytus Senatus ~~ex~~ in quisitorie
non accusatorie Anzugehen, mithin blos dass die
Denuntiation seinen ex officio Anordnung Instr
procedur justificirten Könne

Quoad 3) finde sie selbsten wenn Frow Forstädt
arrestirung nicht lang genug gedauert, solche arre-
stirung, so viel sie weiss, nemlich Erichter nicht sch-
en, noch suchen wird, selbsten Mort ohnumständig
die Divisionem individualem ohne Dingelben Mot zu nehmen
erkennt die Divisio speciem Kan wenigstens in Instrumento
transactionis Mossen gesehen.

Allein ob gleich sintemahl die grosse Entschuldigkeit Mot
ob Frow Forstädt gegen Erichter Dingelben wegen der
partis ultimo discuss. Materm. Zur Handlung zu lassen wollen
Mein Erichter Kan wohl sintemahl Dingelben nicht zu zwingen
obgenommen nt ab seinen gnug, dass selbe ~~abverlangt~~ werde
und übrigens Kan sie dasselbe in Sob geniesse Sr
Frow dessen Hr. Erichter obsonsten nicht verlassen,
sondern werde nur immer in tramite der Inst: proc

dortorin testamenti pro hujus parte ipsorum velleu ſo
viel als ihr Antrifft zu Exhibirung ihrer Beylagen
Eingäbe nit ſich zu weitläuffig Leiten.
Actum ut ſupra.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mandatum Camerale de transmittendis sine ulla mora et tergiversatione Actis ad Inquisitiales, et causa directi contra duos Mensis fidienda interim vero carcere, secundum petita, mitigando d. C. de 16. April. 1750.

d. 01. Augst 1751. Exhibit mir Consul Janior die Dr. Hepka ein Mandats Camerale

Ordre Ihro Hochedelgebohrnen Magistrats Collegio, de dato 16 April 1750. contra Mandats Camerale ipsos, de ihro Inquisitorischen Gefängnüs Acta Criminalia betreffend.

Ex 10 Lessen

A. T.

Es ist nicht anders zu commissa, als dass die Transmission
in gefolge des ersteren Acti de 16. April. 1750. abrede dorgen
mann abzuthun. Beyzeyliß abird man gutur auf das
letztere Actum, mit dem abeiteren Verhandlungen, in pto
praxis Cautionis jurat. et omnium bonorum, higlegen abollen.
Es stehet und aber frey bey der obsignation dargegen zu pro
testiren, und eben so viel dabey beserey abollte, müste man mit
Verhaltung bey der Referier übergeben. Um aber in allem
dasjenige distruirt zu seyn, abäre es am sichersten von dem
letzteren Mandat copiam, vor der obsignation, anzuverlangen
abelche billigst H. Helpert brevi manu abverfertigen könte.

Holz.

1757

Ste. Foy 4 Aug. 1757.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 7. 4. May 1751.

Legte [illegible] Bank, grüfft. Schreiben, [illegible] B
[illegible] Mandatum Cameræ, [illegible] Mitrayt aufgebracht
de dato 16 April 1751. anbefohlen wird [illegible] Cameral
Casse extra Ordinem Forderung v. die Acta Cam.
rali ad imparteilen [illegible]

Dis Factum Officio soll gestellt.

[illegible] Mitrayhat allerdings zugesagt ist, und den
Fall man gesetzt Platz, bis uns ein Mandat
komen, [illegible] Cameralisten, [illegible] abzuziehen trauig.
Ries wieder den R. in Sc. [illegible] Banco gewesen.
cember 1750. v. Blech
Gnädig Herr in Fallen [illegible] May d. 1751. in der
Sach Pollich [illegible] Cameralist vicariat, v. Verlas
der Mathes [illegible] Cassa, wie [illegible] Frey.
mässen Gnaden. Del Pollich vicariy wird (x)
Legte offentlich, ist sehr [illegible] Wien an
gnaden befohlen. Es ist ganz klar,
dem [illegible] augmentis salariis Cam
rarum [illegible], wie in gestern Sehr, v. [illegible]
lich angelegt, wenn aber solle mir gnädig
Herr wohl ex lege et mandato, [illegible] kein
grüfft Cameralist [illegible]

(x) Wird Actuarius Diefenbach [illegible]
alten ausdenten Consulen. [illegible] der
Cameralist Bruch [illegible] Referir [illegible]
gnädig, der Ehrenfeld [illegible] Cameralist,
vicarius [illegible]

Praesentirt Wien d. 7. April 1751. Der Bank Brief.

Hochedelgeborner und Hochgelahrter Herr,
insonders Hochgeehrtester Herr Schlager,

ringsumme pension bestendigt habe,
auch die ganze Rechnung beyg[e]schlos-
sen, [illegible] abzuhören, [illegible]
allenfalls [illegible] zur offenlag
allseits gegenwärtig inständig gebetten
worden, Habe [illegible] seine Nachricht.
Sechstens über die Loßung
Loßbriefe [illegible] worden, deren
gutem Vorschlag, auf allenfalls
gegen die Capitalien Hilfe oder
auf

Ms. Z 14

A Monsieur

Monsieur Senckenberg,
Docteur en Medicine très
Excellant, et Conseiller de la Cour
de S.A.S. le Landgrave
de Hesse-Cassel
à
Francfort

Pour S. Excellence Monsieur

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

auf eine gnädigste Ansetzung Ihrer hochverehrten
Schätzung [illegible] angelegten Sorgfalt
und [illegible] in dero hohe Gewogenheit
mich und dessen mir ferner beizubehaltenden
Schutz unter Versicherung immerwährender
allerseits gehorsamster Complaisance mit
aller Hochachtung verharre
Euer Hochedelgeboren
meines Hochgeehrtesten Herrn Patronen

Lindenthal, 14 Dec.
52.

ganz gehorsamster
Diener
Joh. Jac. Metzing

Nydri: [illegible] [illegible] [illegible]

Copia literarum Illustris Viri Excellentissimi Domini Baronis de Riedesel. Missarum 15 Aprilis 1753.

à Monsieur

Monsieur le Baron de Riedesel, Conseiller de Sa Majesté Imperiale et Assesseur de la Chambre Imperiale de Justice à Wetzlar.

Hoch- und Wohlgebohrner Insonders Hochgeehrtester Herr Cammergerichts Assessor!

Hoch- und Wohlgebohrner insonders hochgeehrtester Herr Cammergerichts Assessor! Nachdem mir Endes Unterschriebenen, wegen des mir Endes benannten, des Hochfürstl. Hessen Casselischen Hof- und Leib-Medici Herrn Doctoris Medicinae Hochgeehrtesten Andenkens, Ableben, die Verlassenschaft Desselben allhier, und in Wetzlar zu besorgen committirt worden, als habe Ihro Hochgeehrten Zuschrift vom 12ten dieses richtig erhalten, und daraus mit mehrerm ersehen, was Sie wegen Ihrer Forderung an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Cassel, und Dero Herrn

V

Nach Großen mit d. [illegible] Kayserl. [illegible]
gesandt samt Beylage, der
Abtissin Hochwürden [illegible] oder
pro Memoria 17. Maji 1753.

V. V.

Hierbey communicire ich Ihnen Ihre Ihro K. G. und Ihro Ihrey Ihro Ihro
ganz Reverendi Ihro Ihro. Ich habe Ihro Ihro
ersuchet Ihro Ihro Ihro H. Ihro M. H.
der sich wie Ihro Ihro als ein Mitglied Ihro bello
vor allem fürchtet, sagte mir Ihro er werde Ihro
und er sich unter dem Trento Ihro Ihro. accepti
ren, wegen Ihro explicirte, daß ich an seiner Ihro
ganz Ihro Ihro, und in eventum
omnem mich Ihro recht versichert. Ihro
Ihro wird in der Ihro nicht ganz Ihro in Ihro
gültung seine Resolution thun. Wie nun
Ihro Ihro, so ist H. Consul. Ihro v. Hunt
von Pollmann Ihro der Ihro von dem Ihro
Ihro Ihro Ihro v. Adelichstift Ihro,
dem sie mich Ihro Ihro Ihro, und
die H. 200 - gewesen mögen, und
mich sehr vollenst Ihro Ihro dem Ihro
dem Ihro Ihro H. Ihro M. H.
der nun aber gemeiner Sache best und
H. v. Hunt. nicht contrair sein will, Ihro
gehorsam. Tanta est vetitia. Cristina plura!

J. J.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d D. 5 November 1759.

Landschl Deposition
Johann Jacob Matthäi
Frankf, und protest
Seine Tante Fehr.
gebl Johannetta, verw.
Lange Hellmann, ihre Intentio
bey Ihro Excellenz Herrn, Herrn
Senior und Herren Scabinis
Hoch Adelicher Stadt Frankfurt
Forte Volumt: Ihr allg
Vermögen. Aber
ist wohl Ihr Tante
Deposition v. Ihro a.
bey der Mario Heinrich,
so nicht gut aber d
Ihro Excellenz, aber der
Liebe Seelen Tante
nicht Ihren.

addirt:
Herr Senior Hellmann, dem
Vorgeben nach den 28ten Januar.
1758. ein Brief von Ihro Excellenz
mit einer Copey Ihrer Deposition
Acta, so dieser Herr Advocat
mit sich gebracht v.
der Mario, ihr mit gebracht
habe, mir ihn ein Exemplar
zu communiciren, welches ange-
nommen, sie in der Hoffnung
v. Patronen ambonen
Arbeit bleiben ist
dieser, sie wollen sie Ihro
Excellenz

Medirt avarey nebst
consorten seinen Credit sehr,
er mögte ein Acta so einer
mem hoffnung Patrey
sie sein Mandanten,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Solvatur mir [illegible]
Acta reuben, um
Instrumenta d[illegible]
Forderung
sine dubio hier!

J. J. Mattinglys Schreiben
unterschr. d. 6 Sept
28 Jun. 1759.

Concept Brief an [illegible] d. 6 Aprl 1760.

Hochedelgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr Professor!

[illegible] Hochedelgebohrnen [illegible] unterlasse [illegible] 1603 x 12 [illegible] welche Sie mir schuldig sind, am 28 [illegible] jenes [illegible] [illegible] [illegible]

A Monsieur

Monsieur Jean Jaques
Rietbergh

à Lieschthal.

Lübeck 06 April 1760
au sujet d'une
lettre de Jean Jaques

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Donatio inter vivos
an Joh Simon Hegner Hochfürstl
v. Fürstenb. Hofgerichts Assessor
Holzgiften à fl 1003. X. 12 3/4.
samt Schuldscheins
interesse
1760. d. 4. octobris

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Herrn
Joh. Conr. Faber
in Frankfurt.

Joh. Conr. Faber.

79

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pf. d. 22. November.
1764.

Donations-Anzeige pro
dies Jahr:

4 Gehörige Anzeige
" einer der hiesigen Lobl.
4 Burgerlichen Brauer
4 Eyer und Lobl. Zoll=
4 Amt inter Expectanz
4 Donation, mit Anzeige=
4 der Zeit, Ihrer Lob=

4 Na=

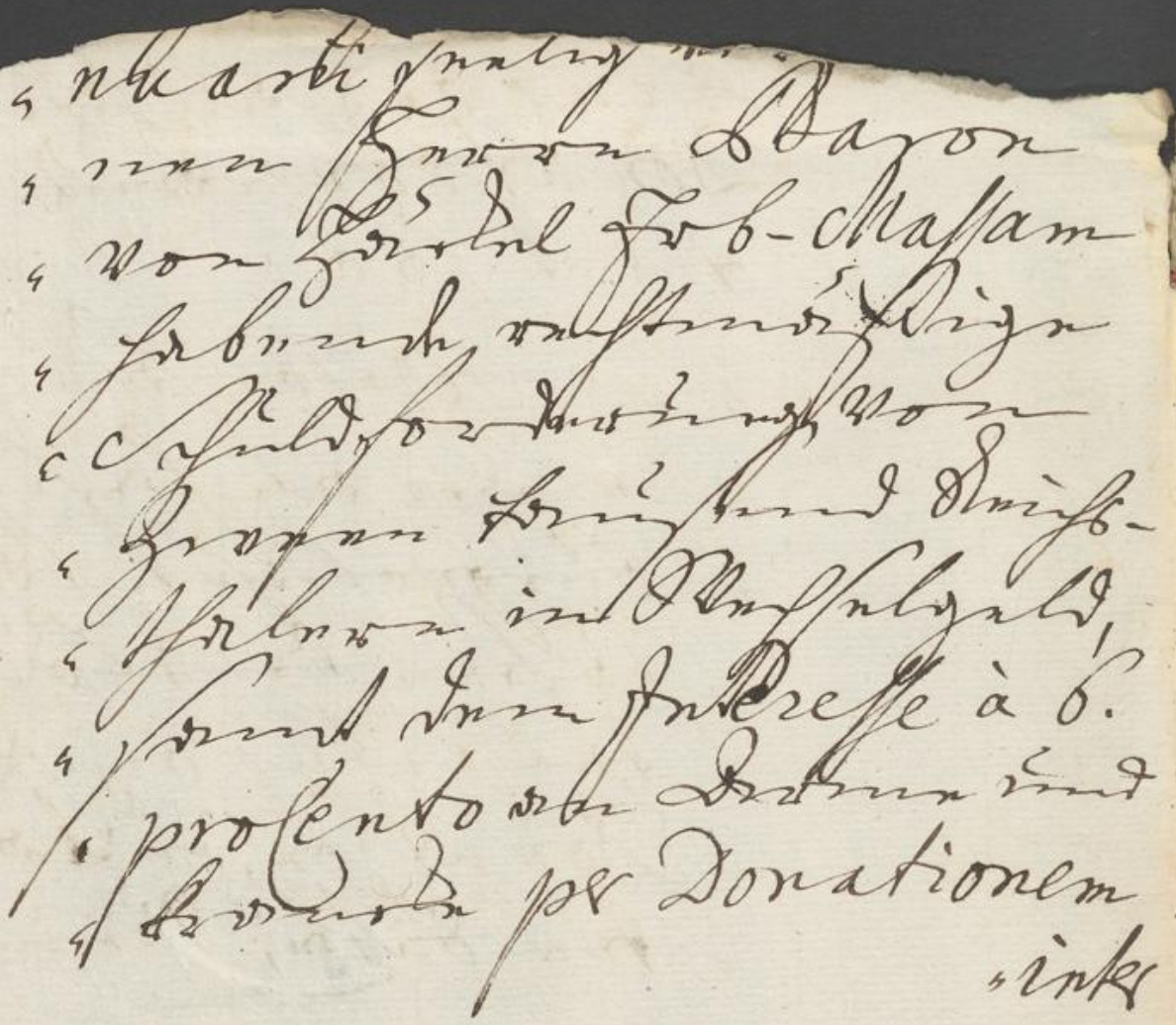

judiciale ...

und hierüber Unterthänigst

ehrfurchtsvollst Bericht

gehorsamst ersuche, daß ich

übrigens in tiefster

devotion Veneration Ver-

harre

Euer Wohl- und Hoch-

Edelgeb.[orn] etc.

gehorsamster

Ich Endesunterschriebener
bezeuge hiermit ausdrücklich
und bey meinem Eyde, daß
ich das Amt eines Gerichts-
Schreibers, bey dem Hoch-
löblichen Ober-Gerichte
zu Alten-Stadt, nicht
suche, noch darum bitte;
sondern in allem Gehorsam
meinen gnädigsten Herren
überlasse.

Lit. A.

Extractus
Protocolli Audientiæ Cancellariæ Cæs: de 25. 26. Januarij
1760.

In Causen
des Herrn Med. Dris und Phy-
sici ord. Quistenburg,
contra
Herrn Johann Jacob Mah-
lenz.

Phil. Lud.

Majestatis Consiliariorum
Judicii

Ehrengeben Notarius Hackel,
in Sachen Burgermeister
Vollmers, wider die Erben
Johann Friedr. Mettings
contra den Fiscalem
und Red. Dem. Immen=
Burgstallischen Exceptions=
Recess.

Anno

und Lic. Medicum, wie
auch Physicum ordinarium
Herrn H. D. Johann Christi-
an Senckenberg.

Comparebat Notarius ge-
setzt Philipp Jacobs legiti-
mirte sich mit Vollmacht
Christians Jacob Hinsichts
Burgers durch Johann
Jacob Rhatsinsky de dato
Alt Stettin den 18. Jun-

den 28. Julii a. c. gelliefert
Hiesigen von Amtswegen
Hierbey angeschlossenen Herrn
Hierin. sind abgegangenen
Interessen, so Municipalis
Hiesigen Herrn zu
Hiesigen à 1500. fl. Capital
Hat zu erheben sub: dato
Hat Herr Commissionarius
Hierüber den nöthigen
Mandatarium sollen also
Municipalis

[illegible] Anordnung und
plicirte [illegible] wie
Johann Jakob Mettings
d Victoriam gebräuch
Exceptions-Gesetz, wie
er die Gültigkeit der
Rechtsthaten Schuldt-
liter acceptirt, die vor-
geschlagene Theilung der
Verlassenschaft annehmen
können, sondern [illegible]

terminum der Leistung des
praestigiums welches der Ma-
ria Elisabetha Hahn mit exe-
cutivischer Leistung zu er-
theilen seye.

Notarius Fortes rote
Herr Johann Jacob Hart-
dieff in causa principis.

Inspiciendum
Joh: Ja[illegible]

contra

Hr. Johann Jacob Khatzing.

Actum Frankfurt
Mense Januario Anno
1765 den 5. Julii 1765.

Coram Dn. Schulzen.
Dn. Scab. Joh. Carl von
Fichard, Cæs.
Majest. Consil. Aul.
& Dn. Assessore Scab.
Hans von Eyseneck.

Denen vor Sonnenschein
Civi Ordi=

Lit. C.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankfurt den 9. Augusti
1758.

Johann Jacob Mat-
thieß.

Collationatum concordat
cum originali, vorhero in
Lobl. Obermeyer Synodo
verlesen. Signatum Frank-
furt 4. October. 1760.

L. S. Stadt-Canzley.

[illegible] 1603: 12 1/4 [illegible]

tions-Handlung nebst
gründliche Deduction
Registra-
tion ad Acta Provinciali
Schein Zu verlangen und
Schriften bey Zu nöthi-
Schreiben Als Principa
Principalen, Schein nöthig,
und Schein Demselben Re-
mit, Wenn Sich Jemand an
Ort und Stelle Begeben
Handlung

Thun kund und zu wissen sey hiemit, demnach
nun seine Hochfürstliche Durchlaucht unser Gnädigster gottseeliger Mutter,
Frauen Frauen Margaretha Elisabetha zu
Cronberg Hochgräfin, den 9ten dieses seelig abgestorben,
dessen Leichnam Jacob Mattingly, J. U. Dris
und Hochgräflich Cronbergischen Regierungs-
Landschafts Rath, den 14ten Julii Morgens Frühe seli-
gen Todts abgelebet, und desselben Ent-
lassene Seele dem Herrn wie-

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

haabsaft ein accuratus Status unserer
jetzigen Natur in den Zustand soock
zugeben, als was der Hand von seinen
in Adams selbst Verdorbenen Zeiten
erben Unvermögens, nicht allein ein
ordentliches Inventarium alles zur Zeit
seines jetzigen Todes in gemeinsamen
Maß entragen haben mag, die Erste
Mensch Engeln abgeben sollen, alle die-

Das ein gemeiner Accise Massa damals
in anno 24900 fl 25 x Capital Balanciren
sich diesselbigen aber nuhn jetziger
Zeitten nicht mehr als 6000 fl sero dato
von diesselben damals noch nit Zehen zu
achtzehen Mitteln empfangen und Ge-
braucht hat: Als haben etlich Hier
hiesigen Gerichten und Obrigkeiten
Gemeine, ob und inwieweit unter Ihro

nuschen. haben demnach die Summa
18909 fl 25 x seind Achtzehen Tausend
neun Hundert neun Gulden fünf und
zwantzig Creutzer davon ist gestellet
worden jnhalt der hier geschehenen pro
sua quarta Contribution 4727 fl 21 1/4 x.
Die würckliche Außbezahlung solcher auf
jnhalt Lehen fallenden 4727 fl 21 1/4 x
ist nach folgender gestalt nachdem der

	fl.	x.
Transport	„ 1920	„ 27
39 verkauft Derselben die Schuld von hies. Amts Unterthanen Lux. laut de dato 29ten April 1740 ad 2000 fl. — unbest pension davon ad 29ten Febr. a.c. 10 Monath gerechnet — fl.	„ 80	„ —
49 verkauft er von dem Bender Mauer Heinrich Mettings von hie. Portion Herrab — — —	„ 600	„ —
59 hingegen einen in Baaren	„ 126	„ 54 1/4

		fl. x.
Transport	„	3000 : —
3) Entragen sich die von solchem Capitale bishiehero abgelauffenen quartmonatliche Pensiones ad 44 fl.	„	53 : 20
4) Bekombt annoch die schuldige Obligo de dato 10 Sept. 1737 ad	„	2000 : —
Die Pensiones davon bis auf den 10ten Martii a. c. . . .	„	50 : —
5) Empfängt annoch baar Geld	„	224 : 1 1/4
	„	5327 : 21 1/4

Transport	fl. 2000 „ —
2) Von Bonkissen Interesse ad . .	„ 1200 „ —
Pension Datum ad 1/4 Jahr zu	
rechnen	„ 13 „ 30
3) Die Obligation von Amt und	
Consorten Zu Gulhausen ad . .	„ 1000 : —
Nebst einjähriger Pension ad 5 pf.°	50 : —
4) An Baarem Geld Fat sie	
umfangen	„ 463 : 51 1/4
Summa	fl. 4727 „ 21 1/4

L N.

Transport . . . . . 1587 „ 15

39 Ein Oesuld auf seiner Mittb
el uxorem Zu Inlusanen de
Dato 19ten April 1743 Capital . . 500 „ —
Mit 11 monathlichen pensionn „ 22 „ 55.

49 An baarem Geld sat vv nm „
zsamen . . . . . „ 2617 „ 11 1/4

Summa L 4727 „ 21 1/4

Die Väterlichen Mobilia sind, wie in der

Theil, dem sie Zugefallen, extradirt worden sind, und also dieses Theilungs-Gesetz natürlichen Capital Vermögens seine Vollständigkeit erlangt hat. Salvo errore calculi.

Zu Urkund dessen ist dieser Theilungs-Recess eigenhändig aufgenommen, von jedem Theilnehmer unterschrieben und besiegelt, auch jedem ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen Frankfurth den 13ten

Wir Schultheiß und Schöffen
des Heil. Röm. Reichs Stadt
Frankfurt urkunden hiermit
und bekennen für Jedermänniglich
mit diesem Brief, daß
auf den 4. Octobr. dieses
des Hochgelahrten Herren Herrn
Johann Conrad Horn, Med. Doctor
und Physicus ordinarius
allhier verehelichet

mit ausgesuchter Hitten
Rhein
Ihr Donatorin Johanna Chri=
stina Sauerbrey, Med.
Doct. und Physici ordinarii
allhier.

Cum adj. Sub
A. A. B. & C.

Wohl- und Hochehrwürdige,
Vorsichtige insonders hochgeehrte

allem Herrschaftlichen Schuldforderung von
1603. fl. 12 1/4 Xr Capital Rest
Forderung vom 28. Julii 1759.
zu Handen Herrn Hofrath
und Bürgermeister
Johann Conrad Schmidlins
hier verabfolgt und
die wechselseitige Quittung
darüber ausgestellt.

Documenta

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible]
[illegible]
[illegible]

gnädigsten Befehl
zu gehorsamen Handen
liefere. Hanau
29ten des Monats Novem-
bris im [illegible] 1760.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 30 April 1760.

d. 4. 3 May 1760.

d 24 15 Maÿ 1760

Ad Negotium Sine ordine Evenerit ob Dominicum
Matthyß

Ff. Matthyß de Mense all Stunde seine
gantze Arbeit, gab gebeten 1000 Thaler
alles gethan, Come.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ihro Excellenz Herr Obrist Landvogt
auf Ihro Excellenz Johann Jacob
Mettlergk Gutheissen fl 1603 ß
12 ½ x. Porto pro Post fat.

1760.

d. 2 Maji ist Ihro Excellenz Herr Landvogt
und Ehrengesandter Lieferbrief der Notaire
Herr Gaudard mit Ihro mitgesandt Copie
der Objection sub dato Mettlergk den
9. April 1758 ausgangen, anbey das Original
= Haupt Gutheissen Schreiben Ihro Excellenz
supplicat. Ihro Excellenz Herr Landvogt
auf die sicherer Besorgung
gnädigst befohlen.

d. 3 Maji.
Als ich selbst = Ihro Excellenz gnädig v. mündig
befohlen das Original = Objection Schrift
Handlungen v. apud Acta Ambrosium
mit Vidimirter Copie mich Bleiben,
vor der Lagung der Obrigkeit aufs Rathhaus
der Mettlergk Herren Landvogt v. = Herr Meyer
Heinrich Mettlergk Herren Landvogt Lieutenant — 20.
vor Empfangung der Obrigkeit Lagung = Herr Obrist Mut-
thier Riese Alt-Herren Landvogt, Herr Ca-
pitain Hauptmann Herr Landvogt Herr
an Herr = Herr Lieutenant Herr Landvogt
Herr Jägermeister — — — — — — — — — — — 20.

d. D 16 Junii
Herr Landvogt Jägermeister Lieutenant
Collatione in eod. casu — — — — — — 10.

d. 4. 27 Junii
Herr Consul Extr. Amtsamt Consul. Herr 2
25. 26 Junii mit Post. — — — — — — — 32.
Herr Lieutenant Herr Hauptmann — — — 8

d. 4 10 Jul.
Herr Burgermeister Herr Herr d. 5 Jul. 1760 — — 20.
Herr Lieutenant Herr Herr Herr — — — 6.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Relatio des Herrn Syndici.

Euch untergebenster Sohn, sich in Conformität Löbl. Rauth Protoc. de 17. huj. nachgetragenen= nesten heut dato zu dem Herrn Syndicat Mettingh begeben, und von demselben die Acta, über die von Herrn Syndicat Sen. Lauberg dem Hauß Wetzlar. Capital, zu extradiren verlangt, Belangter Herr Syndicat Mettingh haben neben nebst Vermeldung seines gehorsl. Gegen=Complimento an Löbl. Rauth, zur Antwort ertheilet, wie Er darüber keine Acta in Händen habe. Es müsten dann der Herr Syndicat Lauberg einige zu sich genommen haben, welche Er mit seinem verstorbenen jüngsten Bruder zu, machschaft habe, und an selbigen habe Er kein Theil nehme, weilen Er und sein ältester Herr Bruder, sich mit Herrn Syndicat Lauberg dahin verglichen hätten, daß Sie Ihme seine an seinen jüngsten Bruder habende Forderung bezahlen wollten, Er hingegen Ihnen die wegen beide Acta zu Ihrer Hand, stellt herausgeben solle. Solche hätten Sie auch erhalten. Und Herr Syndicat Sen. Lauberg einen auch dieß noch hin neu, seinen ältesten Herrn Bruder im Amt vorbli=

denn

dann 1603. h. 12/22. die sie nebst ungleichen Interessen Löbl. L. W. A. per Donationem inter vivos überlassen, angelangt worden, solchem concernirten sie, ihren Actum einberuffen die neue forderung, die sein seliger Herr Vetter nunmehro an Löbl. L.W.A. zu machen hätte. Er habe Ihm ja nun sein Recht übergeben, und stehe nun Ihm judicialiter contestirt werden. Uebrigens bäte Er, Löbl. L.W.A. aber dasmahl nicht verschreiben, Er, ungern, wann Dasselbe beliebte nun die bereits erkannte Execution vornehmen würde; Es würden darauf viele Weitläuftigkeiten und ein nicht geringer Zeitverlust verursacht werden; Löbl. L.W.A. möchte aber anders und eine geringe Mühe nicht achten, wann Dasselbe nebst seinem Herrn Vetter per Hauptmann ein Schreiben mit der Verordnung, daß im Nichtzuhaltungs-fall andere Zwangs-Mittel vorgekehret werden würden, abgehen lassen und Ihm Dasselbe sub Sigillo volante zustellen wolte, so wolte Er selbiges mit einem gleichmäßigen Empfehlungsschreyben begleiten, und seinen Vetter Ihm recht zu vergnügen suchen, daß Er

die und 2 Rechtspersonen unverstand zu erfahren
habende 1000 rfl. an Löbl=. L. V. R. indem
den abstrenglich abzufassen wäre. Positivè
könte er aber solches Löbl=. L. V. R. nicht ver-
sprechen, bis er Antwort und seine Gesinnung
darüber wieder zurück erhalten habe.

Dann obgemeldter habe der Hanauischen, wegen obigen allegirten Löbl=. Amts-Protocolli und und speciale ordre Ihro Hoch-gräfl. Herrn Principal und Sub-Sen: Collegii, welchem an vorhero mündlich Relation darüber abgestattet, in Löbl=. Amts Canzley mündl. Audienz zur Vollstreckung der bewilligten executorischen Execution angesuchen; Da Sie aber dieselbe Media Executionis an Handen zu geben verlangt, so habe er gebetenen Verzug ad referendum genommen. Frankfurt d. 20ten. Aug: 1761.

Vregel Canzelist.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Nachricht
von Herrn Friedrich Gerhard
Hogels Reduction
vom 20ten Sept. 1764.

Nachdem ich [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[

an seinen ältesten Sohn [illegible]
[illegible] Wirtschaft
übergeben, wovon er sich
bald [illegible] verheirathete.
Hierauf hat er mit [illegible] seinem
Vorfahr die Schuld mit der
Wirthschaft processirt und die
perception des Zehnten mit einer
aus dem Testamente seiner
Schwiegermutter, [illegible]
mit [illegible] selige [illegible]
[illegible] Hellenbach [illegible] gefallen, gestan-
den Zehnten; (c) so habe [illegible]
auf gnädige Ordre [illegible],
wodurch [illegible] mit dem ange-
fangen jeder [illegible]
Wirthschaft obliegt [illegible],
und [illegible] mit allen communen
in loco und foco ab-
[illegible], welche bestünde,
zu einem Vater [illegible] gehabt,
worin [illegible] Herr Pfarrer Johann Jacob und
Meyer Heinrich [illegible]
einen Vergleich aufgerichtet, ob-
gleich [illegible] und [illegible]
Ordre Ihnen [illegible] [illegible] mit
Vorlage. Ich offerire
Ihro Herrn, [illegible] mich
Gutachten, worin beyden [illegible] und
[illegible] Theil der Herr Pfarrer
[illegible] verschiedene Unrichtigkeiten,
worin [illegible] mich,
[illegible] Herr Pfarrer [illegible]

(c) wie es aber der Herr Pfarrer [illegible] Ihro Hochfürstl. Durchlaucht [illegible] und [illegible] Herrschaft Hellenbach [illegible], und [illegible] publicatum [illegible] allein übrig [illegible]

+ dem ich [illegible] meiner

+ oder [illegible]

+ an [illegible]

Abraham del [illegible]
Vormündern [illegible]
[illegible], bey dem sich
sich dass Klagen [illegible],
wie bey Verfertigung der
Vergleichs nicht Jure [illegible].
[illegible] Vergleichs, und
da ich sich nun dessen
Schluss reclamire, [illegible]
[illegible] Jure Beschwerde-
führung der alten ihre
[illegible] wie oben [illegible]
wie solche [illegible] etc.
geist, und sich, da [illegible] Mayo 1760. [illegible]
Ob-Gericht Vortrag
Bayer, gethan Senatorem [illegible]
[illegible] bey [illegible]
Verfügung v. [illegible] Acta
abgefordert, Acta ergiebt sich,
dass sich auf die von
dem Beklagten [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Vor-
mundschaft [illegible]
findet sich, dass mein
Herr Principal Johann
Jacob am 5ten Novembris
1759 sich [illegible],
und da [illegible]:
Als nun nicht zu fallen,
der Vergleich vom 28ten
Januarii 1758. noch

Urkunden [illegible] noch Zeit
[illegible] der Vergleichs dem
[illegible] für [illegible]:

cessorum [illegible]
[illegible] Vormündern, wie
mit Gott v. [illegible] Recht-
lichen Sinn, dass [illegible]
der Vergleich nicht zu Wort
gebracht werden, auf die
verba der Vergleichs [illegible]
[illegible] sagen,

Haben Hr. Herr Johann Jacob
Ott Burg, und Amtsver-
walter Hahn,
weil ihm sein Verlob
tes Jahr 2 fl. und
sein gnäd. Herr der Abmes
Herrich Collator
Kirchen Ehren allein
Anzeigen.

Welche ist aber nicht anzu-
nehmen Jahr 2 mehreren
Ursachen, ist Pf. Ehrl. nöthig
ist zu Ihrer Hilf Jahr und mehr
Ihro Ehrwürden Herr, und
Ihro Ehrwürden Herr Pfarrer
Ihro Ehrwürden Herr Pfarrer
Ihro Ehrwürden Herr Pfarrer

Hochlöbl. [illegible] nach diesem Vorgang
mit Anfang des Majimonats
der Löbl. Bürgerschaft
Anlehen aufgeben,
aber nach [illegible] publi-
cation des Bürgerschaft
Beschluß dennoch nicht
erfolgt, und derselbe
Capital und Zinsen
interesse jährl. 5 pro Cent
Anfangs des Jahres im Monat
Octobri an Löbl. Cämmerey Casse
v. Löbl. Commercien per Donativum
alten Vors überlassen.

Da nun [illegible] Mons. Bürgermeister
des Mons Regie Herrn
Deputirten die Löbl.
Cämmerey Casse und Commercien
wegen die Anleihe [illegible]
Sie sich [illegible] haben,
als sie sich nach dem Innhalt
des Vergleichs selbsten
auf [illegible] Bürgerschaft
Theil in der Massa, und
auch auf meinem Herrn
Principalen, als Selbst-
verlegern Schuldig
sind, und daß nun dieser
Theil wie der andere
prästirt gehalten werden,
und diese Abhaltung
[illegible]
auf die [illegible]

nach Löbl. Cämmerey Casse und Commercien

+ auch Löbl. Commercien Deputirten,

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Acten, die Hohe obere
Hochgebohrne Herr, Herr
ein stets treu gehorsamster Diener,
ein Verlust, betreffe über
Verlust Vorgesetzt, als
die gehorsamste Administration.
Ihm Herr Meine Herrschaft
die Reverse zu schicken,
und wenn sie Einstand,
sich in Commission Handwerk
und Creyer, den Betrag
der ~~Hohe~~ Herrschaft den
Forderung Herr von dem
Gebrauch, wie die ~~Hohe~~
die mir zu schöne Dienste.
ergebenst, zu verbinden.
Frankfurt den 16ten October.
1769.

Johann Christian Senckenberg
Med. Doct. Physicus ord. Senior
mpp.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mr. Nachricht [illegible]
Mr. Lord Forgach Relation
vom 20th Aug.
angelangt
[illegible]
wie mit [illegible] Mr. Mattheyh
gehabte Conferenz in betreff
meiner an [illegible] Lobl. Commission
gethane Proposition, Ihro Excell.
der Mattheyh [illegible] mir ertheilte
Antwort v. auf derselben
an [illegible] Lobl. Revision der
Englischen v. gesamten Admiralit.
Instruction [illegible] M. H. Mr. über
Mattheyhischer Vorschlag.

Von mir [illegible] Albemarle Adverb. Ord.
gen Ihro Excell. der Commission
übergeben 1761. th. 17. Octobr.

1764. octobr.
Per informatorem
D. Löffling
ausgeschickt Pflegard.

K. G. Matthiä hat sich sehr
darüber beschwert, daß
unter materna beygelegen mit K. Johann
Jacobs Herrn Bruder
Matthiä abgeschickt.
Er hätte lieber gesehen
jüdemann sub Fabel loco
wären.

Vid. Acta Matthiäana.

aber verlohren K. O. Matthäi
hat sie verlohren, 1764
Herr D. Löffling

Hat den 29 Dezember Comenta-
rium, so Herr Matthäi
v. d. Hardenberg sub N.
v. d. Hardt sie besungen.
Wird sich, ob sie dieses
annehmen werden.

Nil ab hoc capite
Administrationis
imperiosa alienis
Indigemus, ut lectori
fecit, reo rejecto et
salutato.

Herr Prof. Pob hat Herrn Matthäi
Pflegard nicht die Pfarr
stelle v. ob er sie hat pflegen
dürfen, weil er noch
Adjunct war.
Adjunctum non habet alat
nec sect. gaud. M. tt.
nicht Acta, nec proprio
negavit.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Notata d. 5 Iunii
an d. Matthäi
Notar. Proth. an d.
Abt. des Collegii

d. 7. 8. Maji 1762

Jetzo ließ der Notarius Matthäi seine Oration
mit 1603. fl 12 1/2 x.
samt Interesse an d. Cämmerey Obrigkeit, u. Herrn
Bürgermeister Johann Jacob Hasslacher zu fl. abtragen
lassen, Matthäi Jung Pupillen-
Gelt ad dies vitae gesetzt Jahr, mit 5 pCto.

Das Cämmerey Gefälle
Zeit Casslirer Amts als
Notarius Senatus der Jung M.
H. Gesetz weeh. Gesetz,
beschwerte sich, als ob ihm
wegen des Gehalts einer
Gerechtigkeit, wie es d.
Gesetz. wie auf Protocoll.

d. 11. Maji 1762.

Der Herr Bürgermeister Hasslacher
des Capitals u. Interesse mit
sogen, Obrigkeit Bürg-, auf d.
Rathhaus, d. Costen auf Gesetz
Vor dem protocollo, Gesetz
wurd, Herr M. H. Matthäi
sie Acht abgetragen,
wovon es Gesetz Gesetz
Gesetz Gesetz, ohne Gesetz
Gesetz Gesetz Gesetz.

fl. Herr Bürgermeister Hasslacher
ausgl.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gl Hesser Lect Lesser.

Debet Deus, ut sunt debita
in hac missa et omnia
alia legata necessaria.
Secundum eos opus est, quos
sepe solent esse in talibus
testamentis, nimirum
cibi, potus, sepultura, et hec
omnia gratis.

d. 5 Jan 1762
Bey Carter v. Weissenfeldt abg
den Brief gegen Fr, worinn
Sie, als Mutt nothwendig
d Acta mus abgefordert werd.

Ich d. Ehrist, der Herr
Sie selbst aber alles Fleiß
Ehrlich v. alles Gute mein Genie
Schwester gute Lage Erbe
v. sey Ehrlich wünsche. Ihr Schreib
Sie selbst v. ganz arbeit,
Sie all Brief sind
Nachricht Sie, dass Sie
Ehrlich wünschen Verein
Post
Grossen d Acta v. Streitsache,
alle Sie ist exequirt wird.
privilegia Sie mir Sie ist
Sie mir selbst Ihnen
gnädigst 6 Oct 1761.
Glückwünschung Ihr Herr
Sie ist Sie, und Sie Herr
sorgen

Reliqua gentis patera Iesu.
mane. Dicta d malis
mihi, ne malo ossa gemo
in vicinia ch rexi, vexer
atque inficiar. Sepulchrum
quod d, ut, qui e fauore natus
desidero, in spe fiducia
spiritus, non = mea.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

d. 12 November. 1762

Hierauf Ihro Excellenz, Herr Schultheiß, Herr Senator St. Herr Advocat gelegen die Judicia Criminalia, und die Acta Mat. Criminalia so M.H. wissentlich vorgelesen worden.

Worauf ...

Ist Herr D. Lutz ... Ist Herr ... Ist Herr ... Ist Herr D. Lutz ... und M.H. Mattyst die Acta ... Urtheil ... wollte.

Alle: der Inhalt des Protocolls, wie die Excellenz, Herr Senator, Herr Advocat, Herr D. Lutz, Herr ... Herr ... Herr ...

[illegible] Verfassung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Actum Ut obstehet
et meine Willkühr den Gesetzen
Nicht derogiren.

Wie obstehet Marcus Ehrenfried
H. Mettingh de Acta
abfordern, gebeten. Vill.
Dazu mehr Abredestellt,
Gelder abfordern,
in Collecte circuliren
lassen, Sachen zu Ge-
fallen.

d. 17. Nov. 1762

Jetzt ist Ihro HochEdl. Herr Syn. in der
Sitzung: Verlesen Protocollum
Vom dato, wie projicirt: Ihr
wollte meine donation revoci-
ren, und die Acta von
Ihro M. H. Mettingh reclamiren,
Sachen Ihro Excellenz die Donation
gnädig.

Conclusum: M. H. Mettingh
ersuchet, sein Ersuchen
die Acta abfordern, zu Ihr
Excellenz Herrn Amtmann Bie
mündlichen Vortrag
zu geben.

Wie vorhin, Herr Syn. Lehmann
Ersuchen, die Acta M. H. Mettingh
betreffend, Ihro Excellenz
mündlichen Vortrag gethan
Excellenz

Diversa Rosa:

Herr Lex Collatione der Schrift
wie vorhero abgethan
sagen.

Ich wolle den Vorschlag machen.
dient, Sachen Ihro M. H. mündlich
Ihro Excellenz vorzutragen
Ich an mir.

Wegen die Acta Communis
wolle ich für auf Ihro Excellenz

nicht Collegio vorstellen.

J. J. Mettingh an demselben
Sitzung, Ihro Excellenz
Schreiben, Ihro Excellenz
Sitzung auf 2 Uhr
Sagte: Ihro Ihro Herr, wolle
Ihro Capitular Sache Ihro
Herr Syndicus ausmachen. ab
Ihro Excellenz: Ihro Herr
Collegium Ihro Excellenz
Schreiben Ihro Excellenz
anmerken.
Darauf Ihro Excellenz
Sitzung annullirt projectirt
abgethan. Ihro Excellenz
Ihro M. H. Mettingh, Ihro
Excellenz Ihro Excellenz
H. Syndicus Ihro Excellenz
Ihro 5 Uhr.
Sachen, Ihro Excellenz
Donation ergeben
nicht Ihro

Ihro Excellenz Herr Syn. die
Sache vorgetragen, Ihro
M. H. abgethan Ihro
Excellenz

Ihro Excellenz Herr Syn. Ihro
Excellenz Ihro Excellenz
Ihro Excellenz Ihro Excellenz
Ihro Excellenz Ihro Excellenz
Ihro

d 27. febr. 1767.

Gl Er hat seinen ehem. Advocaten
N. Hellwig — den sogen. accurirten
= platea, gesetzt wird:

Nachdem er nemlich der ver-
meynten Gerechtigkeit M. H.
Mittwochs Abends, so lange
Buden stehen, zu warten,
aber nicht befugt ist,

Mittwochs fest, wenn 3 Glocken
voller jüngster dessen drey,
Ob = Pr. unter currenten Liste
N. Essen assignanten,
Wegen sein nicht stehenden,
v. ihr habe jed. alsd. Creatur
auch v. seinen = Forma allzeit
jährl. allen geben, = über das
sogenannte M. Manual = stehen
wurde, v. die Mittwochs selbe
sie mit in rechte mit ein,
l: certe an ex bona causa,
jedoch viel stehe dasselbe
sein, den d. Stadt selbst
Ihr. H. S. Mittwochs, s.
Buden, sat: l
v. b. ist allerdings
Verstehen, denn er allzeit
anwesend, so ist
auch = selbst falls Creo
beim Einsingen wegen
der D.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia.

Meinem Hochgeehrtesten Herrn Professor,
dem Hochfürstl. Fürsten-Collegio Hochlöbl.
und Med. Physico allhier, Herrn Doct. Sen-
kenberg Wohlgebohren in Frankfurt unterschriebener
bittet die nach getroffenem Abstand Re-
cess vom 28ten Januar. a.c. auf den
28ten Jul. zu zahlen annoch restirige
restirende Schuld drey Gulden 12 1/4 Xr
von gemeldtem Tag in einem halben Jahr
nach dem Werth der alten Münz baar
zu entrichten, und mit fünf p Cento
zu verzinsen. Signat. d 9ten Aug.
1758.

Johann Jacob Mettingh.

Z originale subscr. Not. Harker mitgegeben d. 2 maji. 1760. d. Cancel. Secret. de Fichard, weil die alleg. Cour contra ouem ist mit Copie d. volle Content zu. Er will d. quia Cour, ab exclusive anfangen, d. Cour v. 28 Jul. d. Fund agnosciren - Resolvirt d. 9 Aug. Samst-Stunden resolvirt.

Ist recognitum. Mainz, den 2. Februar 1760
Repetit. 2 maji d. ejusdem Jahrs gegeben.

Ich der Student Just Dr. Conrad Senior de Fichard
originale cum mea copia collationavit,
Videnstadt, 1503 Anno Christi, v. una Original
Jüngst gezogen.

Sein Gewalt und Vollmacht Herr Johann
Notarium Hacker, mich wegen der
an Herrn Johann Jacob Mettingh
liquido Pfandern gebenden Pfand
von fünfhundert Reichsthaler Holl. gäl-
tend, 12½ Xtr Capital, samt denen
darvon aufgelaufenen Interessen, bey
Herrn Gottlieb Marco Henrich Mettingh,
des Administrators des gemeinen Herrn Mettingischen Vermögens solche alle
bey Herrn Johann Matthias von Riese,
wegen [redacted] den Pfandern Pfandschaften
adjectischen Gerichtens à 200. Rl.,
so lang ein Verbot aufliegen, bis
ihr wegen Capital, Interesse und
Unkosten abgetragen worden.

Urkundlich 24 Maji
1760.

Johann Christian Senckenberg
Med. Dr. und Physicus
ordinarius alhier m.p.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Für Gewalt- Vollmacht Herr Georg
Bernard Fischer, Bürger der
an Herr Johann Jacob Matthäi
liquido Pfandes Inhaber des Pfand
Verschreibens Capital Zwey Gülden,
12 xr Capital, samt denen Aller
aufgelaufenen Interessen, Herr Georg
Friedrich Moritz Heinrich Matthäi,
gen Advocat Fiscal gewesenen Herr
Matthäischen Vermögens Curator als
Herr Georg Johann Matthäi von Riese,
Bürger Sohn an den Pfandschafter Johann
Jacob Matthäi allhiesigen Gerichtens à 200 fl
Capital mit Interessen Pfandschaft,
Zwey Capital, Interesse und Pfandschaft
abgetreten werde.

Frankfurt d 25 May
1760

Johann Friedrich Du Fay
Notar. Publ. Caesar.
Ad. allhier m.p.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohl- und Hochedelgebohrne,
Hochveste, Hochstrenge, Veste- und Hochgelahrte,
auch Wohlfürnehme Hoch- und Wohlweise,
Insonders Hochgeneigte und Hochgeehrteste
Herren Schöffen und Schöffen!

Nachdem mir endesbenannten, wegen an
Herrn Johann Jacob Mattheus Faber der an-
hero Armenische von dem Herrn Debitore selbsten
zu Ajuncti sub Lit. A. gerichtlich ange-
standene, und durch beygefügten Vergleich
vom 6ten Aug. sub Lit. B. dahin allen
Inhalt gerichtete Pfandforderung von 1603. fl.
12 1/4 Xrz Capital, samt Interessen vom 28.
Jul. 1759. aufgelaufenen Zinsen der Pfand-
setzige Lobl. Lemon- Hayden- und Erbsch-
Haus, all seiner Pertinenz und der dem Ge-
bäude darauf die rechte Gerechtigkeit und an-

bei der obrigkeitlichen Acten und Bücher Inhaberlassen:

Als habe solche zum Behuf der denen bedürftig abgeordneten Gerichtung für Burgsbevollmächtigten vollziehen und sodann gedachten Commissario die zu seiner Principalen Contrib- und Abnutzung solcher liquiden Forderungen gehörige Documenta sub Lit. C. einstweilen auszuliefern, sondern auch der Bestand und Beschaffenheit gebührend Inventirung vorhero vornehmen wollen, Inmaßen dieselbe hiezu hiermit gerichtlich gethane Verordnung ad Protocollum judiciale einzutragen und sodann denen Vorgedachten Personen zu stellen, mithin denen Fürstlich Hessischen Gerichten Homburg Interessenten Herrn Marco Ludwig Mettingh, als Administratorem der gewesenen Fürstlich Hessischen Mettingischen Vermögen, zu Extradirung der mir eigenthümlich zu stehenden und zu bestätigenden Forderung und Mettingischen Vergleichs Gesuch

139

Senckenbergs erste (?) große Schenkung

SENCKENBERG, Joh.Chr. (Frankfurter Arzt und auch Naturforscher; Wohltäter, errichtete 1763 die Senckenbergische Stiftung. Frankfurt/M. 1707-72). Autograph: Eigenhänd. Brief mit Unterschrift. 3 1/2 Seiten. Groß-Folio. [Frankfurt/M., wohl 4. Oktober 1760] .- Datierung nach dem Eingangsvermerk.

400,-

An den Schultheiß [=Johann Wolfgang Textor, Goethes Großvater] und die Schöffen der Stadt Frankfurt /M. Er teilt mit, daß er eine Geldforderung von"1603 Gulden und 12 1/4 Kreuzern rh. Capital, samt denen vom 28. Jul. 1759 aufgelaufenen Zinsen an das hiesige Löbl. Armen - Waysen und Arbeits - Haus, als eine Schenkung unter den Lebendigen auf die rechtsbeständigste und unwidersprechliste Art und Weise zu überlassen " sich entschlossen habe. Diese Forderung resultiert aus einem näher bezeichneten Prozeß, dessen Akten ihm bisher vorenthalten worden seien. Zum Beleg seiner rechtmässigen Forderung fügt er drei (hier nicht vorhandene) Unterlagen bei.

Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich hier um Senckenbergs allererste wohltätige Stiftung größeren Ausmaßes, über die bisher kein Dokument jemals im Handel war, und die u.a. auch von Kallmorgen oder in der ADB nicht erwähnt ist. Drei Jahre später erfolgte dann "die" Senckenbergische Stiftung.
Falz leicht gebräunt, sonst schön erhalten.

Erworben 1972 durch Administration

zu fügen, Wo sonst aber Vorrathhaltenden Pro-
cess-Acten aufzubewahren sind, darüber gutachtlich
Bericht und Information zu ertheilen.

Der ich übrigens in vorzüglicher
Veneration verharre

Ew. Hoch- und Hochwohlgeb.
gehorsamster und treuer

1

Johann Christian Senckenberg
Med. Doctor, der Physic
Ordinarius daselbst
m/p.

Ao. h. d. 4. Oct. 176.

S. VI. just. 80.

1

Hochwohlgebohrner
Hochgelahrter
Hochgeehrtester Herr Professor
und Collega
insonders hochzuehrender Herr Hofrath
mit ergebenster Bitte
um
die Promotion
Ihres Herrn Sohnes Johann Christian Conradi
M. D. und Physici Ord. allhier.

Dem Adjunctis
sub Lit. A. B. et C.